

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Staatliches Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“ in Gotha

BESCHLUSSFASSUNG

Bearbeitungsstand	September 2026
Erarbeitung	Arbeitsgruppe Schutzkonzept
Verfahrensstand	Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen schulischen Gremien
Status	Fassung zur Beschlussfassung – noch nicht in Kraft

Gotha

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Zielsetzung	5
1.1 Anlass und Zielsetzung	5
1.2 Kinderrechte und gemeinsames Schutzverständnis.....	6
1.3 Rechtlicher und fachlicher Rahmen	6
1.4 Geltungsbereich	6
1.5 Entwicklungsprozess und Beteiligung der Schulgemeinschaft.....	6
2. Begriffsbestimmungen.....	7
2.1 Sexualisierte Gewalt.....	7
2.2 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen.....	7
2.3 Grooming und Täterstrategien	7
2.4 Institutionelles Schutzkonzept.....	8
3. Potenzial- und Risikoanalyse	8
3.1 Potenzialanalyse	8
3.1.1 Vorhandene Regelungen und Organisationsstrukturen.....	8
3.1.2 Pädagogische und präventive Angebote	8
3.1.3 Professionelle Haltung und Beziehungsgestaltung	9
3.1.4 Kommunikations- und Verhaltensregeln	9
3.1.5 Kooperationen und externe Unterstützung	9
3.1.6 Fortbildung und fachliche Weiterentwicklung.....	9
3.1.7 Partizipation und transparente Information	9
3.1.8 Weiterentwicklung und Überprüfung	10
3.2 Risikoanalyse	10
3.2.1 Räumliche Gegebenheiten, Aufsicht und sensible Bereiche	10
3.2.2 Duale Ausbildung, Praktika und externe Lernorte	11
3.2.3 Klassenfahrten, Lernen am anderen Ort und Beförderungssituationen	11
3.2.4 Digitale Räume	11
3.2.5 Körperliche Distanz und Nähe	12
3.2.6 Machtverhältnisse, Einzelkontakte und professionelle Distanz	12
3.2.7 Sprache, Gruppenklima und Vielfalt.....	12
3.2.8 Zugänglichkeit von Ansprech- und Beschwerdestrukturen.....	13
3.2.9 Gesamtergebnis und Handlungsbedarfe	13
4. Leitbild und Grundhaltung	14

5. Partizipation.....	14
5.1 Beteiligung der Schülerinnen und Schüler	15
5.2 Beteiligung der Eltern und Sorgeberechtigten	15
5.3 Beteiligung der Ausbildungsbetriebe und weiterer Partner	15
5.4 Beteiligung der Beschäftigten und schulischen Gremien	15
6. Beschwerdemanagement	16
6.1 Grundverständnis	16
6.2 Beschwerdewege für Schülerinnen und Schüler	16
6.3 Beschwerdewege für Eltern und Sorgeberechtigte	16
6.4 Beschwerdewege für externe Personen	17
6.5 Beschwerdewege für Beschäftigte	17
6.6 Bearbeitungsgrundsätze	17
6.7 Bekanntmachung und niedrigschwelliger Zugang	17
7. Verhaltenskodex.....	18
7.1 Geltungsbereich und Selbstverpflichtung	18
7.2 Grundhaltung, Sprache und respektvolles Miteinander	18
7.3 Professionelle Distanz und transparente Beziehungsgestaltung	19
7.4 Körperliche Distanz und Nähe	19
7.5 Kleidung und persönliche Schutzausrüstung.....	19
7.5.1 Alltagskleidung	19
7.5.2 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung	20
7.5.3 Sportkleidung.....	20
7.6 Beratungssituationen.....	20
7.7 Digitale Kommunikation.....	20
7.8 Klassenfahrten und Lernen am anderen Ort.....	21
7.9 Praktika, externe Lernorte und Beförderungssituationen	21
7.10 Umkleide- und Duschbereiche	21
7.11 Aufsicht, Pausen und vorübergehender Verweis aus dem Unterrichtsraum.....	22
7.12 Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex	22
8. Präventionsangebote	23
8.1 Grundverständnis und Zielsetzung	23
8.2 Bereits vorhandene Präventionsangebote.....	23
8.3 Schulformübergreifende Basisprävention	23
8.4 Präventionsschwerpunkte	24

8.5 Umsetzung in den Bildungsgängen	24
8.6 Regionale und überregionale Präventionsangebote.....	24
8.7 Dokumentation und Evaluation	25
9. Personalverantwortung, Fortbildung und Sensibilisierung	25
9.1 Personalverantwortung und Einführung neuer Beschäftigter	25
9.2 Belehrung der Beschäftigten	26
9.3 Fortbildung und Sensibilisierung	26
9.4 Reflexion, Fallberatung und Fürsorge für Beschäftigte	27
10. Kooperation mit Fachstellen und Netzwerkpartnern	27
10.1 Ziel und Grundsätze der Zusammenarbeit	27
10.2 Schulinterne Zusammenarbeit	28
10.3 Regionale und überregionale Netzwerkpartner	28
10.4 Fallbezogene Kooperation, Datenschutz und Kommunikation	28
10.5 Pflege und Weiterentwicklung des Netzwerks	29
11. Interventionsplan	29
11.1 Grundsätze und Zuständigkeiten	29
11.2 Verdacht auf Gefährdung im familiären oder außerschulischen Umfeld	30
11.3 Verdacht gegen schulische Beschäftigte oder andere Erwachsene	31
11.4 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern	31
11.5 Grenzverletzungen und Übergriffe gegen Beschäftigte durch Schülerinnen und Schüler	32
11.6 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Beschäftigten	33
11.7 Dokumentation, Datenschutz und Kommunikation	35
11.8 Schutzmaßnahmen, Rehabilitation, Aufarbeitung und Nachsorge	36
12. Qualitätssicherung und Fortschreibung	37
12.1 Grundverständnis und Verantwortung	37
12.2 Regelmäßige Überprüfung	37
12.3 Beteiligung und Evaluation	38
12.4 Anlassbezogene Überprüfung	38
12.5 Maßnahmenplanung und Umsetzung	38
12.6 Dokumentation, Versionierung und Beschlussfassung	38
12.7 Verankerung im schulischen Alltag	39
13. Anlagen	39
13.1 Interne Ansprechpersonen und Zuständigkeiten	40
13.2 Externe Ansprech-, Beratungs- und Notfallstellen	41

13.3 Beschwerdewege und digitale Zugänge	43
13.4 Freigegebene schulische Kommunikationswege	44
13.5 Kurzbelehrung für Schülerinnen und Schüler	45
13.6 Kurzbelehrung für Beschäftigte	49
13.7 Kurzleitfaden bei Beobachtung, Mitteilung oder Verdacht	52
13.8 Handlungsleitfaden zu den fallbezogenen Verfahrenswegen 11.2–11.6	53
13.9 Rehabilitationsverfahren und Rehabilitationsplan	54
13.10 Dokumentationsbogen bei Beobachtung, Mitteilung oder Verdacht	58
13.11 Verlaufs-, Beratungs- und Übergabeprotokoll	60
13.12 Checkliste für Klassenfahrten und Lernen am anderen Ort	61
13.13 Checkliste für Praktika und externe Lernorte	65
13.14 Checkliste für Einzelgespräche, Beratung und notwendige körperliche Nähe	67
13.15 Checkliste für digitale Kommunikation und digitale Räume	69
13.16 Checkliste und Dokumentation notwendiger Beförderungen	71
13.17 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Bekanntmachung	73
14. Interne Anlagen zum Schutzkonzept	74

1. Grundlagen und Zielsetzung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Das Staatliche Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“ ist Lern-, Arbeits- und Lebensort für Jugendliche und junge Erwachsene in der dualen Berufsausbildung sowie in den angeschlossenen Vollzeit- und Wahlschulformen. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich ihres Alters, ihrer Bildungsbiografie, ihrer sprachlichen Voraussetzungen, ihrer Lebenssituation und ihres Unterstützungsbedarfs. Zugleich findet berufliche Bildung nicht nur im Klassenraum, sondern auch in Werkstätten, Laboren, Sportstätten, digitalen Räumen, Ausbildungsbetrieben, Praktikumsstellen und an weiteren Lernorten statt. Aus dieser Vielfalt erwächst eine besondere Verantwortung, verlässliche und transparente Schutzbedingungen zu schaffen.

Das Schutzkonzept dient dazu, Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt vorzubeugen, Risiken frühzeitig zu erkennen und im Verdachts- oder Ereignisfall verbindlich zu handeln. Es stärkt die Rechte der Schülerinnen und Schüler, schafft Handlungssicherheit für die Beschäftigten und beschreibt nachvollziehbare Zuständigkeiten, Beschwerdewege und Interventionsverfahren. Es ist kein Ausdruck eines Generalverdachts, sondern ein Qualitätsmerkmal professioneller Schulentwicklung und einer Kultur des Hinsehens.

1.2 Kinderrechte und gemeinsames Schutzverständnis

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Achtung der Würde, körperliche und seelische Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Schutz vor Gewalt und Diskriminierung sowie auf Beteiligung an Angelegenheiten, die die eigene Person und das schulische Zusammenleben betreffen. Kinderschutzrechtliche Regelungen gelten in besonderer Weise für minderjährige Schülerinnen und Schüler. Die in diesem Konzept beschriebenen Schutzstandards gelten unabhängig vom Alter für alle Lernenden unserer Schule.

Unser Schutzverständnis beruht auf Respekt, Achtsamkeit, Transparenz und professioneller Verantwortung. Wir nehmen Grenzsiknale, Beschwerden und Hinweise ernst, ohne vorschnell zu bewerten. Wir achten unterschiedliche Schutzbedürfnisse, insbesondere bei Abhängigkeiten, Behinderungen, psychischen Belastungen, sprachlichen Barrieren oder Erfahrungen von Ausgrenzung. Betroffene erhalten Unterstützung; Personen, die Hinweise geben oder Beschwerden vorbringen, dürfen daraus keine Nachteile erfahren. Zugleich wahren wir die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und vermeiden Vorverurteilungen.

1.3 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Das Schutzkonzept orientiert sich an den Grundrechten auf Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit, an den Kinderrechten sowie an den jeweils geltenden schul-, kinder- und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen. Für Thüringer Schulen sind insbesondere die Vorgaben des Thüringer Schulgesetzes zum Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung sowie die dienstrechtlichen Meldepflichten maßgeblich. Strafrechtliche, datenschutzrechtliche, arbeits- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Fachliche Grundlage bilden insbesondere die Thüringer Handreichung „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept in Schulen“, die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und die Bausteine der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Maßgeblich sind stets die aktuellen Fassungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und fachlichen Empfehlungen.

1.4 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte, pädagogischen Assistenzen sowie für das technische, Verwaltungs- und sonstige schulische Personal. Es gilt ihrem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich entsprechend ebenso für Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, externe Dienstleistende, Kooperationspartner, Gäste und weitere Personen, die am Schulleben mitwirken.

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Gebäude, Unterrichts-, Werkstatt-, Labor-, Sport- und Außenbereiche der Schule, schulische digitale Räume und Kommunikationswege sowie alle schulischen Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere Klassenfahrten, Exkursionen, Projekte, Praktika, Lernen am anderen Ort, Praktikums- und Betriebsbesuche sowie schulisch veranlasste Beförderungssituationen. Bei Lernorten außerhalb der Schule werden die schulischen Schutzstandards, Zuständigkeiten und Beschwerdewege den beteiligten Partnern transparent gemacht und an den Schnittstellen verbindlich vereinbart.

1.5 Entwicklungsprozess und Beteiligung der Schulgemeinschaft

Das Schutzkonzept wird als fortlaufender, beteiligungsorientierter Schulentwicklungsprozess verstanden. Ausgangspunkt sind die Potenzial- und Risikoanalyse der konkreten schulischen Bedingungen. Aus deren Ergebnissen werden Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, Präventionsangebote, Beschwerdestrukturen und Interventionsverfahren abgeleitet.

An der Erarbeitung und Fortschreibung werden die verschiedenen Bildungsgänge und Fachbereiche, die schulischen Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sorgeberechtigten sowie Partner der beruflichen Bildung in geeigneter Form beteiligt. Dabei werden die Besonderheiten der dualen Ausbildung, der Vollzeit- und Wahlschulformen, die wechselnden Anwesenheitszeiten und die heterogene Altersstruktur berücksichtigt. Die zuständigen schulischen Gremien beraten und beschließen das Konzept. Es wird regelmäßig sowie nach bedeutsamen Vorfällen, strukturellen Veränderungen oder neuen fachlichen Erkenntnissen überprüft und weiterentwickelt.

2. Begriffsbestimmungen

Eine gemeinsame Sprache ist Voraussetzung dafür, Beobachtungen einzuordnen, Grenzverletzungen anzusprechen und im Verdachtsfall angemessen zu handeln. Die folgenden Begriffe dienen der schulischen Orientierung. Die abschließende rechtliche Bewertung eines Sachverhalts obliegt den jeweils zuständigen Stellen.

2.1 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, Äußerungen oder Darstellungen, die in die sexuelle Selbstbestimmung einer Person eingreifen oder Sexualität zur Ausübung von Macht, Kontrolle, Demütigung oder Einschüchterung nutzen. Sie kann körperlich oder nicht körperlich, verbal, nonverbal oder digital erfolgen. Dazu zählen beispielsweise sexualisierte oder entwürdigende Kommentare, unerwünschte Berührungen, das Zeigen oder Versenden pornografischer Inhalte, das Anfertigen oder Weitergeben intimer Aufnahmen, sexuelle Belästigung, Nötigung und strafbare sexuelle Handlungen.

Ob eine betroffene Person wirksam einwilligen kann, hängt unter anderem von Alter, Reife, Abhängigkeit und der konkreten Situation ab. Ein Einverständnis legitimiert keine Handlung, wenn es durch Druck, Täuschung, Ausnutzung eines Machtgefälles oder mangelnde Einwilligungsfähigkeit zustande kommt. Bei Kindern unter 14 Jahren können sexuelle Handlungen rechtlich nicht durch deren Einverständnis gerechtfertigt werden.

2.2 Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen, Gefühle oder das Schamempfinden anderer verletzen. Sie geschehen häufig unbeabsichtigt, aus Unachtsamkeit oder mangelnder Sensibilität. Entscheidend ist nicht allein die Absicht, sondern auch die Wirkung auf die betroffene Person. Grenzverletzungen müssen angesprochen, reflektiert und korrigiert werden.

Übergriffe sind keine bloßen Versehen. Sie erfolgen bewusst, wiederholt oder unter Missachtung erkennbarer Grenzen und fachlicher Standards. Sie verletzen die körperliche, seelische oder sexuelle Integrität und können dienst-, arbeits- oder schulrechtliche Konsequenzen erfordern. Strafrechtlich relevante Handlungen sind rechtswidrige Taten, die nach dem Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen mit Strafe bedroht sind. Die strafrechtliche Einordnung ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden; schulische Beschäftigte handeln nach dem Interventionsplan und führen keine eigenen Ermittlungen durch.

2.3 Grooming und Täterstrategien

Grooming bezeichnet die gezielte Anbahnung und Vorbereitung sexualisierter Gewalt. Täterinnen und Täter bauen schrittweise Vertrauen auf, testen Grenzen, schaffen Geheimnisse, isolieren Betroffene oder gewähren besondere Aufmerksamkeit, Geschenke und Privilegien. Häufig versuchen sie

zugleich, das Umfeld für sich einzunehmen, Zweifel zu entkräften und ihre Handlungen als normal oder fürsorglich erscheinen zu lassen.

Im berufsbildenden Kontext können bestehende Abhängigkeiten besonders ausgenutzt werden, etwa durch Notengebung, Leistungsbeurteilungen, Einzelunterweisungen, Praktikumsbewertungen, Empfehlungen oder in Aussicht gestellte berufliche Vorteile. Auch private digitale Kontakte, exklusive Hilfsangebote und eine schrittweise Vermischung von beruflicher und persönlicher Beziehung können Teil solcher Strategien sein. Einzelne Anzeichen beweisen keinen Übergriff, müssen jedoch aufmerksam wahrgenommen und nach den festgelegten Verfahren eingeordnet werden.

2.4 Institutionelles Schutzkonzept

Ein institutionelles Schutzkonzept ist das verbindliche Zusammenspiel aus Haltung, Regeln, Zuständigkeiten und Verfahren, mit dem eine Einrichtung Grenzverletzungen und Gewalt vorbeugt, Hinweise früh erkennt und im Verdachtsfall fachlich handelt. Es umfasst nicht nur ein Dokument, sondern muss im schulischen Alltag sichtbar, bekannt und wirksam sein.

Das Schutzkonzept berücksichtigt sowohl Gefährdungen im familiären oder außerschulischen Umfeld als auch Risiken innerhalb der Schule, an externen Lernorten und in digitalen Räumen. Es erschwert Täterstrategien durch Transparenz und Kontrolle, eröffnet Betroffenen verlässliche Hilfewege und schützt zugleich Beschäftigte durch klare professionelle Standards und Handlungssicherheit.

3. Potenzial- und Risikoanalyse

3.1 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse erfasst die an unserer Schule bereits vorhandenen Strukturen, Angebote und Haltungen, die zum Schutz der Schülerinnen und Schüler beitragen. Sie bildet gemeinsam mit der Risikoanalyse die Grundlage dafür, bestehende Schutzfaktoren gezielt zu nutzen und erforderliche Weiterentwicklungen abzuleiten.

3.1.1 Vorhandene Regelungen und Organisationsstrukturen

Mit der Hausordnung, dem Leitbild, dem schulischen Belehrungssystem und den verbindlichen Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte bestehen bereits grundlegende Instrumente für ein geordnetes, respektvolles und sicheres Zusammenleben. Das vorhandene Beschwerdemanagement eröffnet Schülerinnen und Schülern, Eltern und Sorgeberechtigten, Beschäftigten sowie externen Personen festgelegte Wege, Anliegen, Beschwerden und Hinweise vorzubringen.

Diese Strukturen werden im Zuge der Umsetzung des Schutzkonzeptes überprüft und um konkrete Regelungen zum Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt ergänzt.

3.1.2 Pädagogische und präventive Angebote

Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte führen bereits unterschiedliche präventive und unterstützende Angebote durch. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Suchtprävention, zur Aggressionsbewältigung, zum sozialen Lernen und zur Förderung von Achtsamkeit.

Diese Angebote stärken die Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler, fördern einen respektvollen Umgang und unterstützen sie dabei, eigene Grenzen und die Grenzen anderer wahrzunehmen und zu achten. Die vorhandenen Angebote bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Ausgestaltung der schulischen Präventionsarbeit.

3.1.3 Professionelle Haltung und Beziehungsgestaltung

An unserer Schule bestehen ein gemeinsames pädagogisches Verantwortungsbewusstsein und das Bestreben, respektvolle Beziehungen vorzuleben. Lehrkräfte und weitere Beschäftigte achten auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und nehmen Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag zunehmend sensibel wahr.

Fachspezifische Kenntnisse, insbesondere im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, tragen dazu bei, Verhalten differenziert einzuordnen und angemessen darauf zu reagieren. Die pädagogische Geschlossenheit des Kollegiums, eine einheitliche Haltung gegenüber Grenzverletzungen sowie die verbindliche Anwendung gemeinsamer Regeln werden kontinuierlich weiterentwickelt.

3.1.4 Kommunikations- und Verhaltensregeln

Für die schulische Kommunikation und das äußere Auftreten bestehen bereits gemeinsame, teilweise informell entwickelte Vorstellungen darüber, welches Verhalten im schulischen Kontext angemessen ist. Diese bestehenden Verständigungen werden im Rahmen des Schutzkonzeptes konkretisiert und verbindlich festgeschrieben. Hierzu gehören insbesondere:

- klare Regelungen für die dienstliche Kommunikation,
- die konsequente Trennung privater und schulischer Kontakte,
- verbindliche Standards für respektvolle Sprache und professionelles Verhalten,
- Regelungen zu angemessener Kleidung sowie
- transparente Vorgaben für Nähe, Distanz und körperliche Berührungen.

3.1.5 Kooperationen und externe Unterstützung

Die Schule verfügt über Kooperationen mit Einrichtungen und Institutionen, die Schülerinnen und Schüler sowie schulische Beschäftigte bei pädagogischen, sozialen und sicherheitsbezogenen Fragestellungen unterstützen. Dazu zählen insbesondere das Jugendamt, Wohngruppen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Polizei sowie weitere außerschulische Lern- und Kooperationspartner.

Diese Netzwerke ermöglichen bei Bedarf eine frühzeitige Beratung und die Einbindung externer Fachkompetenz. Die bestehenden Kontakte werden systematisch erfasst, Zuständigkeiten werden geklärt und für den Bedarfs- und Verdachtsfall verbindlich zugänglich gemacht.

3.1.6 Fortbildung und fachliche Weiterentwicklung

Die Nutzung von Fort- und Weiterbildungsangeboten in aktuellen pädagogischen und gesellschaftlichen Problemfeldern ist bereits Bestandteil der schulischen Arbeit. Im Rahmen des Schutzkonzeptes wird die Qualifizierung stärker systematisiert.

Ziel ist es, allen schulischen Beschäftigten Grundlagenwissen zu Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, Beschwerdewegen und zum Vorgehen im Verdachtsfall zu vermitteln. Regelmäßige Fortbildungen, schulinterne Informationsangebote und kollegiale Reflexionen sollen die gemeinsame Haltung stärken und die Handlungssicherheit erhöhen.

3.1.7 Partizipation und transparente Information

Schülerinnen und Schüler werden bei der Weiterentwicklung schulischer Regeln, Beschwerdewege und Präventionsangebote angemessen beteiligt. Auch Eltern und Sorgeberechtigte, Ausbildungsbetriebe und weitere Partner sollen entsprechend ihrer Aufgaben und Verantwortungsbereiche informiert und einbezogen werden.

Informationen über Rechte, Ansprechpersonen, Hilfsangebote und Beschwerdewege werden verständlich, niedrigschwellig und dauerhaft zugänglich gemacht. Dadurch sollen Schülerinnen und Schüler ermutigt werden, eigene Anliegen zu äußern und sich bei Unsicherheiten oder Grenzverletzungen frühzeitig Unterstützung zu holen.

3.1.8 Weiterentwicklung und Überprüfung

Die vorhandenen Potenziale werden regelmäßig mit den Ergebnissen der Risikoanalyse abgeglichen. Es wird geprüft, welche bestehenden Schutzfaktoren konkrete Risiken bereits ausreichend begrenzen und in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Die Potenzialanalyse wird deshalb nicht als abgeschlossener Arbeitsschritt, sondern als Bestandteil eines fortlaufenden schulischen Entwicklungsprozesses verstanden.

3.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse untersucht schulische Strukturen, Räume und Alltagssituationen daraufhin, ob sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder andere Formen von Gewalt begünstigen können. Das Vorliegen einer Risikokonstellation bedeutet nicht, dass es bereits zu einem Fehlverhalten gekommen ist. Es zeigt vielmehr, an welchen Stellen durch transparente Abläufe, verbindliche Regeln und geeignete Schutzmaßnahmen präventiv gehandelt werden muss.

Als übergreifende Risikofaktoren wurden insbesondere räumliche Abgeschlossenheit, geringe soziale Kontrolle, Einzelkontakte, körperliche Nähe, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, unklare Zuständigkeiten sowie schwer nachvollziehbare Kommunikationswege festgestellt.

3.2.1 Räumliche Gegebenheiten, Aufsicht und sensible Bereiche

Viele Unterrichts-, Werkstatt- und Laborbereiche unserer Schule sind grundsätzlich offen und einsehbar gestaltet. Gleichzeitig bestehen Material-, Maschinen-, Vorbereitungs- und Geräteräume sowie einzelne Kabinen, Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereiche und Teile des Außengeländes, die nur eingeschränkt einsehbar oder zeitweise wenig frequentiert sind. Insbesondere während des Unterrichts, in Randzeiten und in Pausen kann die soziale Kontrolle in diesen Bereichen eingeschränkt sein.

Ein erhöhtes Risiko entsteht, wenn sich eine Lehrkraft oder eine andere erwachsene Person mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler in einem nicht einsehbaren Raum aufhält. Vergleichbare Situationen können entstehen, wenn Schülerinnen und Schüler Materialien holen, an unterschiedlichen Maschinen arbeiten, Nebenräume nutzen oder nach einem vorübergehenden Verweis aus dem Unterrichtsraum ohne festgelegten Aufenthaltsort und geeignete Aufsicht außerhalb des Klassenraumes verbleiben.

Umkleide-, Dusch- und Toilettenbereiche sind aufgrund des besonderen Schutzbedürfnisses der Intimsphäre sensible Räume. Nicht alle vorhandenen Umkleiden lassen sich gleichermaßen abschließen oder eindeutig getrennt nutzen. Auch die Anforderungen geschlechtlicher Vielfalt, individueller Schutzbedürfnisse und der Barrierefreiheit werden durch die vorhandenen räumlichen Bedingungen nicht überall vollständig erfüllt.

Die konkreten räumlichen Schwachstellen werden in der internen Anlage IA 1 „Interne räumliche Gefährdungsübersicht und Maßnahmenliste“ dokumentiert. Sie wird separat geführt, ist vertraulich zu behandeln und nicht Bestandteil der veröffentlichten Fassung. Die Übersicht dient als Grundlage für organisatorische und, soweit möglich, bauliche Verbesserungen.

3.2.2 Duale Ausbildung, Praktika und externe Lernorte

Praktika und andere externe Lernorte entziehen sich teilweise der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle der Schule. Schülerinnen und Schüler bewegen sich dort in unbekannten räumlichen Strukturen und unterliegen betrieblichen Hierarchien. Abhängigkeiten von betrieblichen Betreuungspersonen oder Vorgesetzten können dazu führen, dass Grenzverletzungen aus Sorge vor negativen Bewertungen, Nachteilen oder einem schlechten Praktikumszeugnis nicht angesprochen werden.

Einzelbetreuung, Tätigkeiten in abgeschlossenen Büros, Lagern oder Werkstätten sowie fehlende soziale Kontrolle können Risiken zusätzlich erhöhen. Zwischen Schule und Praktikumsstelle können zudem Unklarheiten darüber bestehen, wer bei Beschwerden oder Verdachtsfällen zuständig ist.

Auch Praktikumsbesuche durch Lehrkräfte können zu Einzelgesprächen in nicht einsehbaren Räumen führen. Daher sind transparente Gesprächssituationen, klar benannte Ansprechpersonen in Schule und Betrieb sowie verlässliche Rückmelde- und Beschwerdewege erforderlich. Die Ausbildungs- und Praktikumpartner sollen über die schulischen Schutz- und Verhaltensstandards informiert werden.

3.2.3 Klassenfahrten, Lernen am anderen Ort und Beförderungssituationen

Klassenfahrten und mehrtägige schulische Veranstaltungen unterscheiden sich durch gemeinsame Unterbringung, veränderte Aufsichtssituationen und längere Freizeitphasen deutlich vom regulären Schulalltag. Übernachtungen, Mehrbettzimmer, Sanitärbereiche, weniger kontrollierte Flure und Aktivitäten in Kleingruppen können Grenzverletzungen oder Übergriffe zwischen Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern begünstigen.

Die längere gemeinsame Zeit kann außerdem zu einer Vermischung von professioneller Rolle und persönlicher Nähe führen. Risiken bestehen insbesondere bei unangemessener Vertraulichkeit, der Bevorzugung einzelner Personen, unklaren Nacht- und Aufenthaltsregelungen sowie Situationen, in denen sich einzelne Schülerinnen oder Schüler mit einer erwachsenen Person allein in einem privaten oder nicht einsehbaren Raum befinden.

Auch die Beförderung einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers durch eine Betreuungsperson stellt aufgrund der räumlichen Abgeschlossenheit des Fahrzeugs, der fehlenden sozialen Kontrolle und des bestehenden Machtgefälles eine Risikosituation dar. Notwendige Fahrten müssen deshalb nachvollziehbar, angekündigt und dokumentiert werden. Einzelbeförderungen sind zu vermeiden, sofern geeignete Alternativen bestehen.

3.2.4 Digitale Räume

Digitale Kommunikation kann jederzeit und unabhängig vom schulischen Ort stattfinden. Private Nachrichten und nicht schulisch legitimierte Kommunikationskanäle erschweren die Nachvollziehbarkeit und können zu einer Vermischung von schulischer und privater Beziehung führen. Insbesondere Einzelkommunikation außerhalb schulischer Plattformen kann unangemessene Vertraulichkeit, Abhängigkeit und schrittweise Grenzverschiebungen begünstigen.

Weitere Risiken bestehen durch das Versenden oder Weiterverbreiten sexualisierter oder intimer Inhalte, Aufforderungen zur Übersendung persönlicher Bilder, Belästigungen, Bloßstellungen und Druck in Gruppen-Chats. Digitale Inhalte können schnell vervielfältigt, verändert oder gelöscht werden. Gleichzeitig ermöglichen digitale Räume Kontaktaufnahmen unter falscher Identität und gezielte Anbahnungsprozesse im Sinne des Groomings.

Zur Reduzierung dieser Risiken sind für die digitale Kommunikation ausschließlich die in Anlage 13.4 als freigegeben ausgewiesenen schulischen Kommunikationswege zu verwenden. Klare Regeln für

digitale Professionalität und bekannte Meldewege sind verbindlich. Ergänzend werden Schülerinnen und Schüler in ihrer Medienkompetenz gestärkt und für digitale Grenzverletzungen sensibilisiert.

3.2.5 Körperliche Distanz und Nähe

In unterschiedlichen schulischen Situationen kann körperliche Nähe fachlich oder situativ erforderlich sein. Dies betrifft insbesondere fachpraktische Unterweisungen, das Führen von Händen, das Anlegen und Anpassen von Hilfsmitteln, das Vermessen oder Kennzeichnen von Körperbereichen, Hilfestellungen im Sportunterricht, Bewegungskorrekturen sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Körperliche Nähe kann unterschiedlich wahrgenommen werden und zu Unsicherheit oder Fehlinterpretationen führen, wenn ihr Zweck nicht transparent ist oder persönliche Grenzen nicht beachtet werden. Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich, wenn Hilfestellungen im Rahmen einer Einzelbetreuung oder in schlecht einsehbaren Räumen erfolgen.

Körperliche Berührungen müssen fachlich begründet, angekündigt und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Die Zustimmung der betroffenen Person und die Wahrung ihrer Intimsphäre sind zu beachten. Eine Ablehnung darf für Schülerinnen und Schüler nicht mit Nachteilen verbunden sein.

3.2.6 Machtverhältnisse, Einzelkontakte und professionelle Distanz

Zwischen schulischen Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern besteht ein strukturelles Macht- und Abhängigkeitsverhältnis. Notengebung, Beurteilungen, Ordnungsmaßnahmen und Empfehlungen können dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler Hemmungen haben, unangenehme Situationen abzulehnen oder Grenzverletzungen anzusprechen.

Einzelunterricht, Einzelunterweisungen sowie Beratungs- und Unterstützungsgespräche sind im schulischen Alltag notwendig. Zugleich können geschlossene Räume, fehlende Beobachtbarkeit und die erwartete Vertraulichkeit Risiken begründen. In emotional belastenden Gesprächen kann zusätzlich der Wunsch nach Trost und körperlicher Nähe entstehen.

Notwendige Einzelkontakte müssen deshalb transparent gestaltet werden. Ort und Zeitpunkt sollen nachvollziehbar sein; Räume sollen nach Möglichkeit einsehbar bleiben. Schülerinnen und Schüler dürfen Gespräche jederzeit beenden und müssen wissen, dass sie über deren Inhalt sprechen und sich an weitere Vertrauens- oder Beschwerdestellen wenden dürfen. Private Treffen und Beziehungen außerhalb des schulisch begründeten Rahmens sind mit professioneller Beziehungsgestaltung nicht vereinbar.

3.2.7 Sprache, Gruppenklima und Vielfalt

Sexualisierte, anzügliche, diskriminierende oder abwertende Äußerungen können zur Normalisierung von Grenzüberschreitungen beitragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein sogenannter „Werkstatt-Jargon“ als üblicher Umgangston akzeptiert und entsprechendes Verhalten als harmloser Spaß verharmlost wird.

Kommentare über Körper, Kleidung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Leistungsfähigkeit oder persönliche Merkmale können Betroffene beschämen, einschüchtern und ausgrenzen. Sexualisierte Sprache kann zudem eingesetzt werden, um Macht zu demonstrieren, Grenzen auszutesten und weitere Übergriffe vorzubereiten. Ein respektloses Gruppenklima senkt die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene Vorfälle melden oder andere Personen eingreifen.

Besondere Aufmerksamkeit benötigen Personen, die innerhalb einer Lerngruppe einer Minderheit angehören oder aufgrund ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer persönlichen Voraussetzungen oder eines Unterstützungsbedarfs besonders verletzlich sein können. Die Schule

benötigt deshalb eine klare und einheitliche Haltung gegen sexualisierte, diskriminierende und entwürdigende Sprache.

Die Kleidung von Schülerinnen und Schülern wird nicht als Ursache oder Rechtfertigung für Grenzverletzungen bewertet. Entscheidend sind das Verhalten der Beteiligten sowie die Verpflichtung aller, persönliche Grenzen und die Würde anderer Menschen zu achten.

3.2.8 Zugänglichkeit von Ansprech- und Beschwerdestrukturen

Mit Klassenleitungen, sozialpädagogischen Fachkräften, Beratungslehrkräften und dem bereits eingeführten Beschwerdemanagement bestehen grundsätzlich geeignete interne Ansprech- und Hilfestrukturen. Informationen zu den Ansprechpersonen sowie zum Beschwerdeverfahren sind in der Schule und auf der Schulhomepage verfügbar.

Die Bekanntheit und tatsächliche Nutzung dieser Angebote unterscheiden sich jedoch zwischen den Schulformen. Während in einigen Bildungsgängen ein regelmäßiger Kontakt zu sozialpädagogischen Fachkräften und Beratungslehrkräften besteht, werden die vorhandenen Angebote insbesondere im dualen Bereich bislang nur begrenzt genutzt. Auch externe Beratungs- und Hilfeangebote sind in der Schülerschaft noch nicht flächendeckend bekannt.

Der Interventionsplan ist Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Ein verbleibender Risikofaktor besteht deshalb nicht in einer fehlenden Regelung, sondern in einer unzureichenden Bekanntheit oder unsicheren Anwendung der festgelegten Verfahrenswege. Die Abläufe für Sofortmaßnahmen, Zuständigkeiten, Dokumentation, externe Beratung, Schutz und Rehabilitation werden regelmäßig vermittelt, in geeigneter Form eingeübt und auf Praxistauglichkeit überprüft.

3.2.9 Gesamtergebnis und Handlungsbedarfe

Die Analyse zeigt, dass besondere Risiken vor allem dort entstehen, wo geringe soziale Kontrolle, räumliche Abgeschlossenheit, Einzelkontakte, körperliche Nähe und institutionelle Abhängigkeiten zusammentreffen. Weitere Risiken ergeben sich aus nicht transparenten digitalen Kontakten, sexualisierter oder diskriminierender Sprache, unklaren Zuständigkeiten an externen Lernorten und einer noch nicht durchgehend bekannten Beschwerdestruktur.

Aus der Risikoanalyse ergeben sich insbesondere folgende Handlungsbedarfe:

- Verbesserung der Transparenz und Aufsicht in sensiblen Räumen und Situationen,
- verbindliche Regeln für Einzelkontakte sowie professionelle Nähe und Distanz,
- klare Standards für körperliche Hilfestellungen und den Schutz der Intimsphäre,
- ausschließliche Nutzung schulisch freigegebener digitaler Kommunikationswege,
- verbindliche Schutz- und Beschwerdestrukturen bei Praktika und externen Lernorten,
- transparente Regelungen für Klassenfahrten und notwendige Beförderungssituationen,
- konsequentes Vorgehen gegen sexualisierte und diskriminierende Sprache,
- bessere Bekanntmachung interner und externer Hilfe- und Beschwerdewege sowie
- verbindliche Bekanntmachung, sichere Anwendung und regelmäßige Überprüfung des Interventionsplans.

Die konkrete Umsetzung dieser Handlungsbedarfe erfolgt insbesondere im Beschwerdemanagement, im Verhaltenskodex, in den Präventionsangeboten und im Interventionsplan. Damit werden unnötige Wiederholungen zwischen den einzelnen Kapiteln vermieden.

4. Leitbild und Grundhaltung

Das Leitbild des Staatlichen Berufsschulzentrums „Hugo Mairich“ bildet den verbindlichen Orientierungsrahmen für unser pädagogisches Handeln und das tägliche Miteinander. Es beschreibt die Werte, Ziele und das pädagogische Selbstverständnis unserer Schule und richtet sich an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sorgeberechtigte sowie unsere Partner in der Region. Neben der Vermittlung beruflicher und allgemeinbildender Kompetenzen verstehen wir Schule als einen Ort, an dem junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung begleitet und auf ihren weiteren Arbeits- und Lebensweg vorbereitet werden.

Wir stehen für fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, die ihre Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln. In gut ausgestatteten Lernräumen, Werkstätten und Laboren ermöglichen wir einen strukturierten, praxisnahen und handlungsorientierten Unterricht. Dabei fördern wir anwendbares Wissen, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Methoden-, Personal- und Sozialkompetenzen. Eine hohe Unterrichtsqualität und die fortlaufende Weiterentwicklung unserer Bildungs- und Berufsorientierungsangebote sind wesentliche Bestandteile unseres schulischen Selbstverständnisses.

Unser Zusammenleben ist von gegenseitigem Respekt und einer Kommunikation auf Augenhöhe geprägt. Wir vermitteln neben fachlichen Kompetenzen auch Werte, Normen und Regeln, die ein verantwortungsvolles Handeln in Schule, Beruf und Gesellschaft ermöglichen. Unterschiede und individuelle Bedürfnisse nehmen wir ernst. Die Würde und die persönlichen Grenzen jedes Menschen sind zu achten.

Der Schutz der Schülerinnen und Schüler ist ein fester Bestandteil unseres Leitbildes. Wir wollen eine Schule sein, die einen sicheren Lern- und Lebensraum schafft und vor Grenzverletzungen, Gewalt und Diskriminierung schützt. Dieser Anspruch gilt für den Unterricht, die fachpraktische Ausbildung, digitale Räume, außerunterrichtliche Veranstaltungen und externe Lernorte gleichermaßen.

Aus diesem Leitbild leitet sich unsere gemeinsame Grundhaltung ab: Wir schauen hin, nehmen Hinweise und Beschwerden ernst und handeln bei Grenzverletzungen verantwortungsvoll. Wir achten auf professionelle Nähe und Distanz, schaffen transparente Strukturen und machen Unterstützungs- und Beschwerdewege bekannt. Der Schutz der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe aller am Schulleben beteiligten Personen.

Das Schutzkonzept konkretisiert damit den im Leitbild verankerten Anspruch. Es übersetzt unsere gemeinsamen Werte in verbindliche Regeln, präventive Maßnahmen und nachvollziehbare Verfahren und trägt dazu bei, Handlungssicherheit für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere schulische Beschäftigte zu schaffen.

5. Partizipation

Partizipation ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes. Sie verringert institutionelle Machtgefälle, stärkt die Wahrnehmung eigener Rechte und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Unsicherheiten, Grenzverletzungen und strukturelle Probleme frühzeitig benannt werden. Beteiligung wird transparent, freiwillig, alters- und zielgruppengerecht gestaltet. Niemand wird dazu gedrängt, persönliche Gewalterfahrungen offenzulegen.

5.1 Beteiligung der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler aus der dualen Berufsausbildung sowie aus den Vollzeit- und Wahlschulformen werden in geeigneter Weise an der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung des Schutzkonzeptes beteiligt. Dabei werden unterschiedliche Altersgruppen, Bildungsgänge, Fachbereiche, Anwesenheitszeiten, sprachliche Voraussetzungen und Unterstützungsbedarfe berücksichtigt.

Beteiligung erfolgt insbesondere über Klassenvertretungen und Schülervertretung, Befragungen, Workshops, Auswertungen in Lerngruppen sowie Rückmeldungen zu Risikoorten, Verhaltensregeln, Beschwerdewegen und Präventionsangeboten. Die Ergebnisse werden nachvollziehbar geprüft; Entscheidungen und Grenzen der Mitwirkung werden zurückgemeldet. Informationen zu Rechten, Ansprechpersonen und Hilfswegen werden verständlich und dauerhaft zugänglich gemacht.

5.2 Beteiligung der Eltern und Sorgeberechtigten

Eltern und Sorgeberechtigte werden insbesondere in den Bildungsgängen mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern über Ziele, Inhalte, Ansprechpersonen und Beschwerdewege des Schutzkonzeptes informiert. Sie können über Elternvertretungen, schulische Gremien, Informationsveranstaltungen, Befragungen und Rückmeldemöglichkeiten an der Weiterentwicklung mitwirken.

Die Informationen werden verständlich und möglichst barrierearm bereitgestellt. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern achten wir deren Selbstbestimmung und die geltenden Grenzen der Auskunft und Vertraulichkeit. Eine Einbeziehung von Eltern oder Sorgeberechtigten erfolgt nur auf einer rechtlich tragfähigen Grundlage und unter Beachtung des Schutzes der betroffenen Person.

5.3 Beteiligung der Ausbildungsbetriebe und weiterer Partner

Die duale Berufsausbildung und schulische Praktika erfordern verlässliche Schutzstandards an den Schnittstellen zwischen Schule und externen Lernorten. Ausbildungsbetriebe, Praktikumsstellen, Kammern, überbetriebliche Ausbildungsstätten und weitere berufliche Partner werden deshalb über die für sie relevanten Grundsätze, Ansprechpersonen und Beschwerdewege informiert. Zuständigkeiten und Rückmeldewege werden möglichst bereits in den organisatorischen Vereinbarungen transparent festgelegt.

Auch Jugendhilfe, Wohngruppen, Beratungsstellen, Schulpsychologie, Polizei und weitere Netzwerkpartner werden entsprechend ihrer Aufgaben einbezogen. Rückmeldungen aus den Betrieben und von externen Partnern fließen in die Überprüfung von Risiken und Schutzmaßnahmen ein. Die Beteiligung externer Stellen ersetzt nicht die Verantwortung der Schule, sondern stärkt abgestimmtes und fachlich abgesichertes Handeln.

5.4 Beteiligung der Beschäftigten und schulischen Gremien

Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, pädagogische Assistenzen sowie technisches, Verwaltungs- und weiteres schulisches Personal bringen ihre Erfahrungen aus Unterricht, Beratung, Aufsicht, Werkstätten, Laboren, Sport, Verwaltung und externen Lernorten in die Entwicklung des Schutzkonzeptes ein. Fachbereiche und Professionen werden angemessen beteiligt, damit Regelungen fachlich tragfähig und im Alltag umsetzbar sind.

Entwürfe und wesentliche Änderungen werden in den zuständigen Konferenzen und Mitwirkungsgremien beraten. Die Schülervertretung, Elternvertretung, der Personalrat und die Schulkonferenz werden entsprechend ihren Aufgaben einbezogen. Rückmeldungen werden

dokumentiert und bei der Fortschreibung berücksichtigt. So wird das Schutzkonzept als gemeinsame Verpflichtung der gesamten Schulgemeinschaft verankert.

6. Beschwerdemanagement

6.1 Grundverständnis

Beschwerden sind ein selbstverständlicher Bestandteil des schulischen Zusammenlebens. Wir verstehen sie nicht als Störung, sondern als wichtige Rückmeldung und als Chance, bislang unerkannte Probleme oder Missstände wahrzunehmen, zu prüfen und die Qualität unserer schulischen Arbeit weiterzuentwickeln. Jede Beschwerde wird ernst genommen und daraufhin betrachtet, ob es sich um einen Einzelfall oder um einen grundsätzlichen Handlungsbedarf handelt.

Ein wirksames Beschwerdemanagement setzt professionelles Verhalten, einen konstruktiven Umgang mit den Anliegen und abgestimmte, transparente Verfahrenswege voraus. Die Beschwerdewege stehen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Beschäftigten sowie externen Personen offen und berücksichtigen deren unterschiedliche Rollen innerhalb und außerhalb der Schulgemeinschaft.

Im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept erfüllen Beschwerden und Hinweise eine besondere Funktion. Sie können dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffe und strukturelle Schwachstellen frühzeitig zu erkennen. Niemand ist verpflichtet, eine Beschwerde zunächst unmittelbar mit der beteiligten Person zu klären, wenn dies nicht gewollt, nicht möglich oder aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses beziehungsweise eines Schutzbedürfnisses nicht zumutbar ist. In diesen Fällen kann unmittelbar eine schulische Ansprechperson einbezogen werden.

6.2 Beschwerdewege für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich dazu ermutigt, geeignete Probleme zunächst in einem Gespräch mit der beteiligten Person anzusprechen. Führt ein solches Gespräch zu keiner Lösung oder kann beziehungsweise möchte die betroffene Person das Gespräch nicht führen, stehen die Klassensprecherin oder der Klassensprecher, eine Lehrkraft des Vertrauens, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Klassenleitung als Ansprechpersonen zur Verfügung. Das Anliegen wird mithilfe der ersten Seite des schulischen Beschwerdeprotokolls schriftlich festgehalten.

Der weitere Beschwerdeweg erfolgt stufenweise. Kann das Problem durch die zunächst einbezogene Ansprechperson nicht behoben werden, wird die Klassenleitung und anschließend der für das Beschwerdemanagement zuständige Koordinator beteiligt. Bleibt die Beschwerde weiterhin ungelöst, wird sie an die Schulleitung weitergeleitet. Kann auch auf dieser Ebene keine Klärung erreicht werden, steht der Weg zur übergeordneten Dienststelle offen. Nach jeder Bearbeitungsstufe wird geprüft, ob das Problem behoben wurde.

6.3 Beschwerdewege für Eltern und Sorgeberechtigte

Eltern und Sorgeberechtigte reichen ihre Beschwerde schriftlich ein. Hierfür laden sie das auf der Schulhomepage bereitgestellte Beschwerdeprotokoll herunter, füllen dessen erste Seite aus und übersenden das vollständige Dokument an die für Beschwerden eingerichtete schulische E-Mail-Adresse. Zur eindeutigen Zuordnung ist die Klasse der Schülerin oder des Schülers anzugeben.

Die Bearbeitung beginnt beim Koordinator des Beschwerdemanagements. Kann das Problem dort nicht gelöst werden, werden nacheinander die Klassenleitung und die Schulleitung einbezogen. Bleibt auch auf der Ebene der Schulleitung eine Lösung aus, kann die Beschwerde an die übergeordnete

Dienststelle weitergegeben werden. Erfolgt innerhalb von 20 Werktagen keine Rückmeldung, kann das Sekretariat der Schule kontaktiert werden.

6.4 Beschwerdewege für externe Personen

Externe Personen reichen ihre Beschwerde ebenfalls mithilfe des auf der Schulhomepage veröffentlichten Beschwerdeprotokolls schriftlich über die zentrale Beschwerde-E-Mail-Adresse ein. Erfolgt innerhalb von 20 Werktagen keine Rückmeldung, kann das Sekretariat kontaktiert werden.

Das Anliegen wird schriftlich aufgenommen und der Schulleitung zur Prüfung und Bearbeitung vorgelegt. Über das Ergebnis erhält die beschwerdeführende Person eine schriftliche Information. Kann das Problem nicht innerhalb der Schule behoben werden, erfolgt abhängig von der Zuständigkeit eine Weiterleitung an die übergeordnete Schulbehörde oder den Schulträger.

6.5 Beschwerdewege für Beschäftigte

Beschäftigte können sich mit einer Beschwerde an den Koordinator des Beschwerdemanagements, den Personalrat oder unmittelbar an die Schulleitung wenden. Im Beschwerdeprotokoll beziehungsweise in der begleitenden Nachricht ist anzugeben, ob der Personalrat beteiligt werden soll. Erfolgt innerhalb von 20 Werktagen keine Rückmeldung, kann das Sekretariat kontaktiert werden.

Koordinator und Personalrat wirken zunächst auf eine interne Klärung hin. Ist dies nicht möglich, wird die Schulleitung einbezogen. Kann auch dort keine Lösung erreicht werden, wird das Anliegen an die übergeordnete Dienststelle weitergeleitet.

6.6 Bearbeitungsgrundsätze

Alle Beschwerden werden sachlich, respektvoll und mit der erforderlichen Vertraulichkeit bearbeitet. Die Beteiligten werden über den jeweiligen Verfahrensstand und die nächsten Bearbeitungsschritte informiert. Die Zuständigkeit wird nachvollziehbar festgelegt und das Ergebnis der Bearbeitung dokumentiert.

Bei Beschwerden, die Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt oder eine mögliche Gefährdung enthalten, steht der Schutz der betroffenen Person im Vordergrund. In diesen Fällen wird das Anliegen nicht ausschließlich als allgemeine Beschwerde behandelt, sondern entsprechend seiner Bedeutung unmittelbar an die zuständigen schulischen Stellen weitergegeben. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes.

Beschwerdeführende Personen dürfen aufgrund einer sachlich vorgebrachten Beschwerde keine Benachteiligung erfahren. Gleichzeitig werden die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt. Beschwerden werden ergebnisoffen geprüft; Vorverurteilungen und eigenständige Ermittlungen durch nicht zuständige Personen sind zu vermeiden.

6.7 Bekanntmachung und niedrigschwelliger Zugang

Die Beschwerdewege, das Beschwerdeprotokoll und die zugehörigen Ablaufschemata werden dauerhaft und öffentlich zugänglich auf der Schulhomepage bereitgestellt. Dort sind gesonderte Zugänge für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Sorgeberechtigte, externe Personen sowie Beschäftigte eingerichtet.

Die Schule informiert die Mitglieder der Schulgemeinschaft regelmäßig über die bestehenden Ansprechpersonen, Verfahrenswege und Möglichkeiten zur Einreichung einer Beschwerde. Schülerinnen und Schüler werden insbesondere durch ihre Klassenleitungen über die

Beschwerdewege informiert. Die Hinweise werden so gestaltet, dass sie leicht verständlich und ohne unnötige Hürden zugänglich sind.

Das Beschwerdemanagement wird regelmäßig auf Bekanntheit, Erreichbarkeit und Wirksamkeit überprüft. Erkenntnisse aus eingegangenen Beschwerden werden genutzt, um schulische Strukturen, Regelungen und Präventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln.

Die für schulische Anliegen zugelassenen Kommunikationswege sind in Anlage 13.4 verbindlich aufgeführt. Für formelle Beschwerden gelten zusätzlich die in diesem Kapitel und auf der Schulhomepage beschriebenen zielgruppenspezifischen Einreichungs- und Bearbeitungswege.

7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Grundhaltung unserer Schule. Er beschreibt verbindlich, wie wir professionell, respektvoll, grenzachtend und transparent handeln. Die Leitsätze gelten für alle schulischen Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler sowie – ihrem Aufgabenbereich entsprechend – für Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, Kooperationspartner, Gäste und weitere Personen, die am Schulleben beteiligt sind.

7.1 Geltungsbereich und Selbstverpflichtung

- Wir achten die Würde, Rechte und persönlichen Grenzen jedes Menschen.
- Wir übernehmen Verantwortung für unser Verhalten und tragen aktiv zu einem sicheren Lehr-, Lern- und Arbeitsort bei.
- Wir sprechen Grenzverletzungen an, greifen bei beobachtetem Fehlverhalten ein und nutzen die festgelegten Melde- und Beschwerdewege.
- Wir machen den Verhaltenskodex allen am Schulleben beteiligten Personen transparent und erwarten seine verbindliche Beachtung.

7.2 Grundhaltung, Sprache und respektvolles Miteinander

- Wir begegnen einander respektvoll, wertschätzend und auf Augenhöhe.
- Wir verwenden eine klare, sachliche und inklusive Sprache und formulieren Kritik konstruktiv statt persönlich.
- Wir unterlassen Beleidigungen, abwertende Spitznamen, Verniedlichungen, sexualisierte Witze, anzügliche Bemerkungen sowie diskriminierende oder entwürdigende Äußerungen.
- Wir kommentieren Körper, Aussehen, Kleidung, Geschlecht, Herkunft, Religion, persönliche Lebenssituation oder Fähigkeiten nicht abwertend oder sexualisierend.
- Wir akzeptieren ein „Nein“ und andere erkennbare Grenzschnale ohne Diskussion oder Benachteiligung.
- Wir bleiben auch in Konflikten ruhig und verzichten auf Anschreien, Drohungen, Einschüchterung und öffentliche Bloßstellung; kurze direkte Anweisungen nutzen wir nur, wenn dies zur unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- Wir ermöglichen Fragen und Rückmeldungen, ohne jemanden auszulachen, herabzuwürdigen oder unter Gruppendruck zu setzen.
- Wir zeigen oder verbreiten keine pornografischen, sexualisierten, diskriminierenden, menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Darstellungen.

7.3 Professionelle Distanz und transparente Beziehungsgestaltung

- Wir gestalten Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern professionell, nachvollziehbar und frei von Ausnutzung des bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses.
- Wir trennen private und dienstliche Kontakte konsequent; private Treffen, private Accounts und Kontakte außerhalb eines schulisch begründeten Rahmens nutzen wir nicht.
- Wir vermeiden exklusive Beziehungen, persönliche Abhängigkeiten, Bevorzugungen und besondere Privilegien für einzelne Schülerinnen und Schüler.
- Wir nehmen oder gewähren keine persönlichen Geschenke oder Vergünstigungen, wenn dadurch Abhängigkeiten, Erwartungen oder der Eindruck einer Bevorzugung entstehen können.
- Wir treffen keine Geheimhaltungsabsprachen; in vertraulichen Gesprächen erläutern wir verständlich, wo der schulische Schutzauftrag die Vertraulichkeit begrenzt.
- Wir führen notwendige Einzelgespräche möglichst bei geöffneter Tür, in einsehbaren Räumen oder unter anderen nachvollziehbaren Rahmenbedingungen.
- Wir achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler Gespräche jederzeit beenden, den Raum ungehindert verlassen und sich an weitere Ansprechpersonen wenden können.

7.4 Körperliche Distanz und Nähe

- Wir beschränken körperliche Nähe auf fachlich, pädagogisch oder situativ erforderliche Handlungen und auf das notwendige Maß.
- Wir kündigen Hilfestellungen und Berührungen an, erläutern ihren Zweck und holen die Zustimmung der betroffenen Person ein.
- Wir respektieren Unsicherheit, Ablehnung und persönliche Schamgrenzen; aus einer Ablehnung entstehen keine Nachteile.
- Wir gestalten körpernahe Unterweisungen und Unterstützungen möglichst transparent und vermeiden vermeidbare Einzelkontakte in schlecht einsehbaren Räumen.
- Wir unterlassen unnötige, missverständliche oder sexualisierte Berührungen und wahren die Intimsphäre in allen schulischen Bereichen.
- Bei akuter Gefahr oder notwendiger Erster Hilfe handeln wir sachgerecht und erläutern die Maßnahme, sobald dies möglich ist.

7.5 Kleidung und persönliche Schutzausrüstung

7.5.1 Alltagskleidung

- Wir tragen im Schulalltag Kleidung, die dem schulischen Umfeld, der jeweiligen Tätigkeit sowie den Anforderungen an Sicherheit und Hygiene entspricht.
- Wir achten darauf, dass intime Körperbereiche bedeckt bleiben und Kleidung nicht so transparent ist, dass intime Bereiche sichtbar werden.
- Wir tragen keine Kleidung oder Zeichen mit diskriminierenden, sexualisierten, beleidigenden, verfassungsfeindlichen, menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten.
- Wir wenden die Regeln unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, Körperform, Religion oder Herkunft gleichermaßen, verhältnismäßig und respektvoll an.
- Wir sprechen ungeeignete Kleidung diskret und ohne öffentliche Beschämung an.
- Wir stellen klar: Kleidung rechtfertigt niemals sexualisierte Kommentare, Belästigungen, Grenzverletzungen oder Übergriffe.

7.5.2 Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

- Wir tragen in Werkstätten, Laboren, Küchen und anderen fachpraktischen Bereichen die vorgeschriebene Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung vollständig und bestimmungsgemäß.
- Wir wählen Kleidung und Schuhe so, dass von ihnen keine Unfall-, Hygiene- oder Gesundheitsgefahr ausgeht.
- Wir sichern lange Haare, Schmuck, Kordeln und lose Kleidungsbestandteile entsprechend den Gefährdungen des jeweiligen Arbeitsbereichs.
- Wir betreten und nutzen fachpraktische Bereiche nur, wenn die für die Tätigkeit festgelegten Schutzanforderungen erfüllt sind.
- Wir erläutern die Anforderungen nachvollziehbar und wenden sie gegenüber allen Personen einheitlich an.

7.5.3 Sportkleidung

- Wir tragen im Sportunterricht funktionale, sichere, blickdichte und für die jeweilige Bewegung geeignete Sportkleidung.
- Wir achten darauf, dass die Kleidung Bewegungsfreiheit und sicheren Halt ermöglicht und keine vermeidbaren Verletzungsrisiken verursacht.
- Wir tragen keine Aufdrucke oder Zeichen, die diskriminieren, sexualisieren, beleidigen oder Gewalt verherrlichen.
- Wir beurteilen die Eignung von Sportkleidung ausschließlich nach Sicherheit, Hygiene, Funktionalität und Gleichbehandlung und sprechen notwendige Hinweise diskret an.

7.6 Beratungssituationen

- Wir begegnen Ratsuchenden respektvoll, vorurteilsfrei und ohne Druck und nehmen verbale sowie nonverbale Grenzschnale ernst.
- Wir erläutern Ziel, Ablauf, Möglichkeiten und Grenzen der Beratung sowie die Grenzen der Vertraulichkeit verständlich.
- Wir drängen nicht zu Aussagen, bewerten nicht vorschnell und machen keine Versprechungen, die wir nicht einhalten können.
- Wir führen Beratungen in geeigneten, möglichst einsehbaren schulischen Räumen und nicht in privaten oder isolierten Bereichen durch.
- Wir dokumentieren nur erforderliche Inhalte sachlich, respektvoll und datenschutzgerecht.
- Wir holen bei Unsicherheiten fachliche Beratung ein, beziehen notwendige Fachstellen nachvollziehbar ein und bieten bei belastenden Themen eine angemessene Nachsorge an.

7.7 Digitale Kommunikation

- Wir nutzen für die digitale Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern ausschließlich die in Anlage 13.4 als freigegeben ausgewiesenen digitalen Kommunikationswege.
- Wir untersagen private Einzelchats über Messenger-Dienste, soziale Netzwerke und andere nicht schulisch legitimierte Kanäle.
- Wir kommunizieren sachlich, zweckgebunden und nachvollziehbar und trennen schulische Kommunikation konsequent von privaten Accounts und Beziehungen.
- Wir versenden, fordern, speichern oder teilen keine intimen, sexualisierten oder pornografischen Inhalte.
- Wir erstellen und verbreiten Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen nur im schulisch legitimierten, datenschutzgerechten Rahmen und mit den erforderlichen Einwilligungen.

- Wir nehmen digitale Belästigung, Bloßstellung, Sexting-Druck, Grooming und andere digitale Grenzverletzungen ernst und nutzen die festgelegten Meldewege.
- Wir verwenden digitale Endgeräte im Unterricht nur entsprechend den schulischen Regelungen und auf Anweisung zu schulischen Zwecken.

7.8 Klassenfahrten und Lernen am anderen Ort

- Wir handeln auch außerhalb der Schule jederzeit in unserer professionellen Rolle und bevorzugen keine einzelnen Schülerinnen oder Schüler.
- Wir planen Zuständigkeiten, Zimmerverteilung, Aufsicht, Nacht- und Aufenthaltsregeln transparent und kommunizieren sie vor der Veranstaltung.
- Wir vermeiden Situationen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler mit einer einzelnen erwachsenen Person allein in privaten oder nicht einsehbaren Räumen ist.
- Wir schützen die Intimsphäre in Schlaf-, Sanitär- und Umkleidebereichen und regeln deren Nutzung eindeutig.
- Wir berücksichtigen bei der Auswahl der Begleitpersonen die Zusammensetzung der Lerngruppe und besondere Schutzbedarfe.
- Wir informieren vorab über respektvolles Verhalten, Grenzachtung, Ansprechpersonen und Beschwerdewege und greifen Hinweise unverzüglich auf.

7.9 Praktika, externe Lernorte und Beförderungssituationen

- Wir beziehen Praktika und externe Lernorte in den Geltungsbereich des Schutzkonzeptes ein und machen die geltenden Schutz- und Verhaltensstandards den Partnern zugänglich.
- Wir informieren Schülerinnen und Schüler vorab über ihre Rechte, persönliche Grenzen, schulische und betriebliche Ansprechpersonen sowie Beschwerdewege.
- Wir vereinbaren klare Informations-, Rückmelde- und Zuständigkeitsstrukturen zwischen Schule, Praktikumsstelle und Schülerinnen und Schülern.
- Wir führen Praktikumsbesuche und Gespräche möglichst transparent und in geeigneten, einsehbaren Räumen durch.
- Wir vermeiden Einzelbeförderungen mit Schülerinnen und Schülern, wenn geeignete Alternativen bestehen.
- Wir kündigen notwendige Beförderungen an, dokumentieren sie nachvollziehbar, informieren bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten und befördern nach Möglichkeit mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam.

7.10 Umkleide- und Duschbereiche

- Wir behandeln Umkleide- und Duschbereiche als besonders geschützte Räume und wahren dort Privatsphäre, Selbstbestimmung und körperliche Integrität.
- Wir unterlassen Starren, Kommentare über Körper oder persönliche Merkmale, unerwünschte Berührungen, Bloßstellungen, „Spaßkämpfe“ und sexualisiertes Verhalten.
- Wir untersagen Foto-, Ton- und Videoaufnahmen; aufnahmefähige Geräte werden nicht benutzt und sicher verwahrt.
- Wir respektieren geschlechtliche Identität und individuelle Schutzbedürfnisse und ermöglichen bei Bedarf geeignete alternative oder sichtgeschützte Umkleidemöglichkeiten.
- Wir betreten als Aufsichtsperson Umkleidebereiche nur bei begründetem Anlass, kündigen uns vorher an und beschränken den Aufenthalt auf das erforderliche Maß.
- Wir vereinbaren notwendige Assistenz im Voraus mit der betroffenen Person und einer eindeutig benannten Unterstützungsperson.

- Wir hinterlassen die Bereiche sauber und respektieren persönliche Gegenstände anderer.

7.11 Aufsicht, Pausen und vorübergehender Verweis aus dem Unterrichtsraum

- Wir nehmen übertragene Aufsichtsaufgaben zuverlässig, sichtbar und ansprechbar wahr und richten unsere Aufmerksamkeit besonders auf wenig einsehbare Bereiche.
- Wir nehmen offene und subtile Hinweise auf Gewalt, Einschüchterung, Ausgrenzung, Drogenkonsum oder Überforderung ernst und greifen angemessen ein.
- Wir achten auf unterschiedliche Rückzugs- und Unterstützungsbedürfnisse und deuten Rückzug nicht vorschnell als Unhöflichkeit oder Verweigerung.
- Ein vorübergehender Verweis aus dem Unterrichtsraum erfolgt nur auf tragfähiger rechtlicher und pädagogischer Grundlage, verhältnismäßig, zur Deeskalation beziehungsweise Wiederherstellung einer geordneten Unterrichtssituation und nicht zur öffentlichen Bloßstellung.
- Schülerinnen und Schüler werden dabei nicht unbeaufsichtigt auf Flure, in Treppenhäuser oder andere in der Risikoanalyse als sensibel identifizierte Bereiche verwiesen. Vor dem Verlassen wird ein geeigneter, möglichst einsehbarer und organisatorisch beaufsichtigter Aufenthaltsort festgelegt; der Aufenthalt wird der übernehmenden beziehungsweise zuständigen Stelle bekannt gemacht. Ein bloßes unbeaufsichtigtes „Vor-die-Tür-Schicken“ unterbleibt.
- Der Verweis wird auf den zur Deeskalation erforderlichen Zeitraum beschränkt; die Rückkehr in den Unterricht wird zeitnah geprüft. Anlass, Aufenthaltsort und erforderliche weitere Maßnahmen werden bei bedeutsamen oder wiederholten Vorfällen nachvollziehbar dokumentiert und an die zuständigen schulischen Stellen weitergegeben.
- Bei Angst, Krankheit, Behinderung, psychischer Belastung oder erkennbaren besonderen Unterstützungsbedarfen werden vorrangig geeignete Unterstützungs- und Nachteilsausgleichsmaßnahmen geprüft.
- Der vorübergehende Verweis aus dem Unterrichtsraum ist von förmlichen Ordnungsmaßnahmen nach § 51 ThürSchG und einem Ausschluss nach § 52 ThürSchG zu unterscheiden. Für diese gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten, Beteiligungs- und Verfahrensregelungen.

7.12 Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Maßnahmen bei Verstößen werden bewusst von den Verhaltensregeln getrennt. Dadurch bleibt der Kodex als positive und verbindliche Orientierung lesbar, während Reaktionen nach Art, Schwere, Wiederholung, Einsichtsfähigkeit und Schutzbedarf abgestuft werden.

- Wir beenden beobachtete Grenzverletzungen unmittelbar, sichern den Schutz betroffener Personen und klären Zuständigkeiten.
- Wir sprechen unbeabsichtigte oder geringfügige Grenzverletzungen zeitnah an, erwarten eine Verhaltenskorrektur und ermöglichen angemessene Entschuldigung und Reflexion.
- Wir dokumentieren Verstöße, wenn Art, Schwere, Wiederholung oder Schutzbedarf dies erfordern, und leiten sie an die zuständige Stelle weiter.
- Wir reagieren bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern mit geeigneten pädagogischen Maßnahmen und, soweit erforderlich, mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach den geltenden schulrechtlichen Regelungen; bei Minderjährigen werden die Sorgeberechtigten einbezogen, sofern der Schutz der betroffenen Person dem nicht entgegensteht.
- Wir leiten Hinweise auf Fehlverhalten schulischer Beschäftigter unverzüglich an die Schulleitung weiter; die Prüfung und mögliche dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen erfolgen durch die jeweils zuständigen Stellen.

- Wir behandeln Hinweise auf Übergriffe, sexualisierte Gewalt, erhebliche körperliche oder psychische Gewalt sowie mögliche Straftaten nicht als gewöhnlichen Regelverstoß, sondern nach dem Interventionsplan in Kapitel 11.
- Wir achten in jedem Verfahren auf Vertraulichkeit, Anhörung, Verhältnismäßigkeit, Schutz vor Benachteiligung sowie auf Rehabilitation und Aufarbeitung, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt.

8. Präventionsangebote

8.1 Grundverständnis und Zielsetzung

Prävention ist ein dauerhafter Bestandteil unseres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie beschränkt sich nicht auf einzelne Projektstage, sondern wird im Unterricht, in Beratungssituationen, im schulischen Zusammenleben sowie an außerschulischen Lernorten wirksam. Die Angebote stärken Schülerinnen und Schüler darin, eigene Rechte und Grenzen wahrzunehmen, die Grenzen anderer zu achten, Grenzverletzungen zu erkennen und schulische sowie externe Hilfswege zu nutzen.

Die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter und anderer Gewalt liegt nicht bei den Schülerinnen und Schülern. Präventionsangebote ergänzen die institutionellen Schutzmaßnahmen der Schule; sie ersetzen weder verbindliche Verhaltensregeln noch transparente Aufsicht, ein funktionierendes Beschwerdemanagement oder den Interventionsplan. Alle Angebote werden alters-, entwicklungs- und zielgruppengerecht gestaltet und berücksichtigen minderjährige und volljährige Lernende, unterschiedliche sprachliche Voraussetzungen sowie individuelle Unterstützungsbedarfe.

8.2 Bereits vorhandene Präventionsangebote

Im Berufsvorbereitungsjahr und in der Berufsfachschule führen sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte bereits Angebote zur Suchtprävention, zur Aggressionsbewältigung, zum sozialen Lernen und zur Achtsamkeit durch. Diese Maßnahmen fördern Selbst- und Sozialkompetenz, Konfliktfähigkeit, einen respektvollen Umgang sowie die bewusste Wahrnehmung eigener und fremder Grenzen.

Die vorhandenen Angebote werden fortgeführt, dokumentiert und regelmäßig ausgewertet. Da sie bislang ausschließlich im Berufsvorbereitungsjahr und in der Berufsfachschule stattfinden, besteht insbesondere für die duale Berufsausbildung und die weiteren Vollzeit- und Wahlschulformen Entwicklungsbedarf über die Fächer Deutsch, Sozialkunde und Sport.

8.3 Schulformübergreifende Basisprävention

Alle Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von Bildungsgang und Organisationsform Zugang zu grundlegenden Präventionsinformationen erhalten. Zu Beginn des Schulbesuchs und anschließend in angemessenen Abständen werden insbesondere folgende Inhalte vermittelt:

- Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Selbstbestimmung und respektvollen Umgang
- persönliche Grenzen, Zustimmung, Ablehnung und die Bedeutung eines eindeutigen „Nein“
- Verhaltenskodex, schulische Ansprechpersonen sowie interne und externe Beschwerdewege
- Umgang mit sexualisierter, diskriminierender und entwürdigender Sprache
- Risiken digitaler Kommunikation sowie Bild-, Ton- und Persönlichkeitsrechte
- Verhalten bei beobachteten oder selbst erlebten Grenzverletzungen und Übergriffen

Die Inhalte werden nicht nur schriftlich bekannt gemacht, sondern in geeigneten Unterrichts-, Klassenleiter- oder Projektformaten besprochen. Die Vermittlung erfolgt verständlich, möglichst barrierearm und bei Bedarf sprachlich unterstützt.

Für Erst-, Wiederholungs- und anlassbezogene Belehrungen wird die standardisierte Kurzbelehrung für Schülerinnen und Schüler in Anlage 13.5 verwendet. Abwesende Schülerinnen und Schüler werden zeitnah nachbelehrt.

8.4 Präventionsschwerpunkte

Respekt, Grenzen und soziales Miteinander. Wir fördern eine Schulkultur, in der persönliche Grenzen wahrgenommen und geachtet werden. Konfliktlösung, Gruppendruck, Ausgrenzung, Verantwortungsübernahme sowie sexualisierte oder diskriminierende Sprache werden in geeigneten Unterrichtszusammenhängen aufgegriffen und pädagogisch bearbeitet.

Digitale Medien. Schülerinnen und Schüler werden für Cybergrooming, Sexting, sexualisierte Nachrichten, unerlaubte Bild- und Videoaufnahmen, die Weitergabe intimer Inhalte, Cybermobbing und sichere Meldewege sensibilisiert. Medienkompetenz wird als Bestandteil des Kinderschutzes verstanden.

Körperliche Nähe und Intimsphäre. In fachpraktischen Unterweisungen, im Sportunterricht, bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie beim Anpassen oder Anwenden berufsspezifischer Hilfsmittel werden die fachliche Begründung von Berührungen, das Recht auf Zustimmung und Ablehnung sowie der Schutz der Intimsphäre thematisiert.

Ausbildung, Praktikum und externe Lernorte. Vor Praktika, Klassenfahrten und anderen außerschulischen Veranstaltungen informieren wir über Rechte, Verhaltensregeln, Ansprechpersonen und Beschwerdemöglichkeiten. In der dualen Ausbildung werden Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber betrieblichen Vorgesetzten und Betreuungspersonen ausdrücklich berücksichtigt.

Sucht, Gewalt und psychische Belastungen. Die bestehenden Angebote zur Suchtprävention, Aggressionsbewältigung, Achtsamkeit und zum sozialen Lernen werden bedarfsgerecht weiterentwickelt. Ergänzend werden Informationen zu psychischen Belastungen, Selbstfürsorge, Stressbewältigung und regionalen Beratungsangeboten vermittelt.

8.5 Umsetzung in den Bildungsgängen

In den Vollzeit- und Wahlschulformen können Präventionsinhalte in Klassenleiterstunden, Lernfelder, Projektstage und sozialpädagogische Gruppenangebote eingebunden werden. Für die duale Berufsausbildung werden wegen des Teilzeit- und Blockunterrichts kompakte und wiederkehrende Formate entwickelt, beispielsweise kurze Unterrichtsmodule, digitale Informationsangebote oder Projekteinheiten innerhalb des Blockunterrichts.

Die Auswahl und Ausgestaltung der Angebote orientieren sich am Alter, am Bildungsgang, an der Zusammensetzung der Lerngruppe und an den Ergebnissen der Risikoanalyse. Ausbildungsbetriebe und weitere Partner werden dort einbezogen, wo ihre Mitwirkung für Schutz, Information und verlässliche Beschwerdewege erforderlich ist.

8.6 Regionale und überregionale Präventionsangebote

Die Schule ergänzt eigene Maßnahmen durch geeignete Angebote externer Fachstellen. Abhängig von Zielgruppe, Bedarf und Verfügbarkeit kommen insbesondere folgende Partner und Angebote in Betracht:

- der Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha mit Präventions-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu körperlicher, seelischer, häuslicher und sexualisierter Gewalt
- die Jugendprävention und die Polizeiliche Beratungsstelle der Landespolizeiinspektion Gotha, unter anderem zu Gewalt, Jugendschutz, Rechtsfragen und Gefahren im digitalen Raum
- der Kreisjugendring Gotha und regionale Angebote der Suchtprävention, unter anderem zu Suchtmitteln, Stressbewältigung und sozialem Lernen
- die Psychosoziale Beratungsstelle Gotha der SiT – Suchthilfe in Thüringen für Beratung, Weitervermittlung und fachliche Unterstützung bei suchtbefragten Fragestellungen
- die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. mit Projekten, Materialien und Fortbildungsangeboten zu Gewaltprävention, Jugendmedienschutz und sexualisierter Gewalt
- bundesweite Angebote der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Fachinformationen, Hilfe-Portal und Hilfe-Telefon

Die Schule prüft vor jeder Einbindung Zielgruppe, fachliche Eignung, Aktualität und organisatorische Umsetzbarkeit. Kontaktdaten und konkrete Zuständigkeiten werden in der Anlage zu den internen und externen Ansprechstellen gepflegt.

8.7 Dokumentation und Evaluation

Die schuljahresbezogene Präventionsplanung wird für das Berufsvorbereitungsjahr, die Berufsfachschule und die Sprachklassen in den internen Anlagen IA 2 bis IA 4 geführt. Für die duale Berufsausbildung wird die schrittweise auszubauende Dokumentation der umgesetzten Präventionsangebote in IA 5 geführt. Dokumentiert werden insbesondere Zielgruppe, Thema, verantwortliche Personen, Kooperationspartner, zeitlicher Umfang und Durchführung.

Ergänzend wird in IA 6 eine schulinterne Übersicht bewährter Präventionsprojekte und externer Angebote einschließlich Zielgruppe, Inhalt, Kosten, Ansprechpersonen und organisatorischer Hinweise gepflegt. Regelmäßig wird geprüft, ob alle Bildungsgänge angemessen erreicht werden, ob die Angebote den Ergebnissen der Risikoanalyse entsprechen und ob Schülerinnen und Schüler die Ansprech- und Beschwerdewege kennen. Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern, Beschäftigten, Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten sowie Ausbildungs- und Kooperationspartnern werden für die Weiterentwicklung genutzt. Ziel ist ein abgestimmtes Präventionsangebot, das alle Schulformen erreicht und dauerhaft im schulischen Alltag verankert ist.

9. Personalverantwortung, Fortbildung und Sensibilisierung

9.1 Personalverantwortung und Einführung neuer Beschäftigter

Kinderschutz ist Leitungsaufgabe. Die Schulleitung trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Verantwortung, dass Schutzstandards verbindlich kommuniziert, im schulischen Alltag umgesetzt und bei Hinweisen auf Fehlverhalten konsequent aufgegriffen werden. Personalentscheidungen und der Einsatz von Beschäftigten sollen die fachliche Eignung, die professionelle Haltung und die Bereitschaft zur Mitwirkung am Schutzkonzept berücksichtigen.

Die Prüfung gesetzlich erforderlicher Nachweise, insbesondere von Führungszeugnissen, erfolgt durch die jeweils zuständige personalführende Stelle. Die Schulleitung macht bei der Einführung neuer Lehrkräfte, sozialpädagogischer Fachkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Praktikantinnen und Praktikanten sowie weiterer regelmäßig eingesetzter Personen die Erwartungen des Schutzkonzeptes deutlich.

Neue Beschäftigte und regelmäßig eingesetzte externe Personen werden insbesondere informiert über:

- Leitbild, Schutzverständnis und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes
- Verhaltenskodex sowie Regeln zu Nähe, Distanz und digitaler Kommunikation
- interne Ansprechpersonen, Beschwerdewege und Zuständigkeiten
- Meldepflichten und das Vorgehen bei Beobachtungen, Mitteilungen und Verdachtsfällen
- Anforderungen an Dokumentation, Vertraulichkeit und Datenschutz

Honorarkräfte, Kooperationspartner, Gäste und sonstige externe Personen erhalten die für ihren Einsatz erforderlichen Schutz- und Verhaltensregeln. Umfang und Form der Einweisung richten sich nach Dauer, Aufgabe und Nähe ihres Kontakts zu Schülerinnen und Schülern.

9.2 Belehrung der Beschäftigten

Alle an der Schule Beschäftigten werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend einmal pro Schuljahr durch die Schulleitung nachweislich über die für sie relevanten Inhalte des Schutzkonzeptes sowie über den Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt belehrt. Die Erstbelehrung erfolgt vor oder unmittelbar zu Beginn des Einsatzes. Beschäftigte, die an der vorgesehenen Belehrung nicht teilnehmen können, werden zeitnah nachbelehrt.

Bei wesentlichen Änderungen des Schutzkonzeptes, nach relevanten Vorfällen oder bei festgestelltem Informationsbedarf erfolgt unabhängig vom jährlichen Turnus eine anlassbezogene Belehrung. Die Belehrung umfasst insbesondere:

- Grundhaltung, Geltungsbereich und Verhaltenskodex der Schule,
- professionelle Nähe und Distanz, Beratungssituationen, körperliche Nähe und Schutz der Intimsphäre,
- interne und externe Ansprechpersonen sowie Beschwerde- und Meldewege,
- das Verhalten bei Beobachtungen, Mitteilungen und Verdachtsfällen einschließlich der Pflicht, Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt unverzüglich an die Schulleitung weiterzugeben,
- Dokumentation, Vertraulichkeit, Datenschutz und das Verbot eigener Ermittlungen oder eigenständiger Konfrontationen,
- die in Anlage 13.4 festgelegten schulischen Kommunikationswege. Für die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern dürfen ausschließlich ausdrücklich freigegebene Wege genutzt werden. Als „geplant – derzeit noch nicht freigegeben“ gekennzeichnete Systeme dürfen bis zur ausdrücklichen Freigabe nicht verwendet werden. Private Messenger, private Social-Media-Accounts, private E-Mail-Adressen und private Rufnummern sind nicht freigegeben; auch die Zustimmung von Schülerinnen und Schülern oder Sorgeberechtigten ersetzt keine schulische Freigabe.

Für die Durchführung und Dokumentation wird die Kurzbelehrung für Beschäftigte in Anlage 13.6 verwendet. Die Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Fortbildung und Sensibilisierung nach Abschnitt 9.3, sondern schafft eine verbindliche gemeinsame Wissens- und Handlungsgrundlage.

9.3 Fortbildung und Sensibilisierung

Wirksamer Kinderschutz setzt eine gemeinsame Wissensgrundlage voraus. Alle schulischen Beschäftigten sollen über grundlegende Kenntnisse zu sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen, Übergriffen, Täterstrategien, professioneller Nähe und Distanz sowie zu schulischen Beschwerde- und Interventionswegen verfügen. Die Schule entwickelt hierzu eine schrittweise und wiederkehrende Fortbildungsplanung.

Als schulweite Basissensibilisierung können anerkannte digitale und regionale Fortbildungsangebote genutzt werden. Besonders geeignet ist der vierstündige digitale Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“, der schulische Alltagssituationen aufgreift und Basiswissen sowie Handlungssicherheit vermittelt. Ergänzend werden Angebote des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, der Staatlichen Schulämter, des Schulpsychologischen Dienstes und spezialisierter Fachstellen einbezogen.

Fortbildungen und schulinterne Informationsangebote behandeln bedarfsgerecht insbesondere:

- Erscheinungsformen, Dynamiken und mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen
- Grooming, Machtmissbrauch und Täterstrategien
- professionelle Beziehungsgestaltung sowie körperliche und digitale Nähe und Distanz
- Gesprächsführung mit betroffenen oder mitteilenden Personen
- Beschwerdewege, Dokumentation, Datenschutz und Vorgehen im Verdachtsfall
- Besonderheiten der dualen Ausbildung, externer Lernorte und der unterschiedlichen Schulformen

Fortbildungsbedarfe werden aus Risikoanalyse, Fallreflexionen, Rückmeldungen des Kollegiums und neuen fachlichen Entwicklungen abgeleitet. Wesentliche Erkenntnisse externer Fortbildungen werden in geeigneter Form in das Kollegium zurückgespiegelt. Die konkrete Fortbildungs-, Sensibilisierungs- und Multiplikationsplanung wird in der internen Anlage IA 8 geführt. Sie wird mindestens jährlich und zusätzlich anlassbezogen überprüft und fortgeschrieben.

9.4 Reflexion, Fallberatung und Fürsorge für Beschäftigte

Die Schule fördert eine offene Fehler- und Achtsamkeitskultur. Unsicherheiten, irritierende Beobachtungen und Fragen zum professionellen Verhalten können ohne vorschnelle Bewertung angesprochen werden. Kollegiale Beratung, strukturierte Fallbesprechungen und bei Bedarf externe Fachberatung unterstützen eine fachlich begründete Einschätzung und verhindern Alleingänge.

Kinderschutzfälle können Beschäftigte erheblich belasten. Die Schulleitung ermöglicht im Rahmen der verfügbaren Unterstützungsstrukturen Beratung, Nachsorge und gegebenenfalls schulpsychologische oder weitere fachliche Unterstützung. Dabei werden Vertraulichkeit, Rollenklärung und die Zuständigkeiten des Interventionsplans beachtet.

10. Kooperation mit Fachstellen und Netzwerkpartnern

10.1 Ziel und Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Schule versteht Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe, die in komplexen Situationen die Zusammenarbeit mehrerer Professionen erfordert. Externe Fachstellen ergänzen die schulischen Kompetenzen durch Beratung, Gefährdungseinschätzung, Prävention, Unterstützung und gegebenenfalls weiterführende Hilfen. Die Schule strebt verlässliche, fachlich geklärte und möglichst kontinuierliche Kooperationsbeziehungen an.

Kooperation dient sowohl der Prävention als auch der fachlichen Absicherung im Einzelfall. Zuständigkeiten werden frühzeitig geklärt; bei Unsicherheit wird fachliche Beratung eingeholt, bevor weitreichende Entscheidungen getroffen werden. Akute Gefahrenlagen erfordern unverzügliches Handeln nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Interventionsplan.

10.2 Schulinterne Zusammenarbeit

Schulleitung, Klassenleitungen, Beratungslehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, weitere pädagogische Beschäftigte und die jeweils zuständigen Funktionsstellen arbeiten innerhalb ihrer Aufgabenbereiche zusammen. Informationen werden nur an die Personen weitergegeben, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe benötigen. Die Koordination eines konkreten Verdachtsfalls richtet sich nach Kapitel 11.

Für Prävention, Beratung und Schutzkonzeptentwicklung werden außerdem die schulischen Gremien, die Schülervertretung, Elternvertretungen sowie der Personalrat entsprechend ihrer Aufgaben beteiligt. Ausbildungsbetriebe, Kammern, Innungen und Praktikumpartner werden einbezogen, wenn Schutzstandards, Ansprechpersonen oder Beschwerdewege an externen Lernorten abzustimmen sind.

10.3 Regionale und überregionale Netzwerkpartner

Zu den für die Schule besonders bedeutsamen Partnern gehören:

- der Schulpsychologische Dienst des Staatlichen Schulamts Westthüringen für schulpsychologische Beratung, Unterstützung der Schutzkonzeptentwicklung und fachliche Beratung in Kinderschutzfragen
- das Jugendamt des Landkreises Gotha, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, zur Gefährdungseinschätzung und zur Einleitung geeigneter Hilfen und Schutzmaßnahmen bei Minderjährigen
- der Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha als spezialisierte Beratungsstelle für von körperlicher, seelischer, häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene beziehungsweise gefährdete Kinder und Jugendliche sowie für deren Umfeld und pädagogische Fachkräfte
- die Landespolizeiinspektion Gotha mit Jugendprävention, Polizeilicher Beratungsstelle und Opferschutz; bei akuter Gefahr oder dem Verdacht auf Straftaten erfolgt die Einbindung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und dem Interventionsplan
- regionale Beratungsstellen, insbesondere die Psychosoziale Beratungsstelle Gotha der SiT, sowie weitere Hilfen zu Sucht, psychischen Belastungen, häuslicher Gewalt und psychosozialen Krisen
- die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. sowie die Angebote der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen für Fachinformationen, Materialien, Fortbildungen und überregionale Hilfevermittlung

Die konkrete Auswahl einer Fachstelle richtet sich nach Alter, Gefährdungslage, Ort des Geschehens, Zuständigkeit und Unterstützungsbedarf. Für volljährige Schülerinnen und Schüler werden geeignete Erwachsenenberatungs- und Hilfesysteme einbezogen.

10.4 Fallbezogene Kooperation, Datenschutz und Kommunikation

Die Weitergabe personenbezogener Informationen erfolgt auf gesetzlicher Grundlage, zweckgebunden und auf das erforderliche Maß beschränkt. Soweit der Schutz der betroffenen Person und gesetzliche Pflichten dem nicht entgegenstehen, werden Betroffene über die Einbeziehung weiterer Stellen und die nächsten Schritte verständlich informiert.

Fallbezogene Absprachen, Zuständigkeiten und wesentliche Beratungsergebnisse werden sachlich dokumentiert. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich durch die dafür zuständigen Stellen. Lehrkräfte und andere nicht beauftragte Personen geben gegenüber Medien oder der Öffentlichkeit keine Auskünfte zu Verdachts- oder Einzelfällen.

10.5 Pflege und Weiterentwicklung des Netzwerks

Die Schule führt in den Anlagen 13.1 und 13.2 aktuelle Übersichten interner und externer Ansprechstellen mit Aufgabenprofil, Erreichbarkeit und Vertretungsregelungen. Die Angaben werden mindestens jährlich und zusätzlich bei bekannt gewordenen Änderungen überprüft.

Kooperationsbeziehungen werden durch fachlichen Austausch, gemeinsame Präventionsangebote und anlassbezogene Abstimmungen gepflegt. Erfahrungen aus Prävention, Beratung und Intervention werden datenschutzgerecht ausgewertet und für die Fortschreibung des Schutzkonzeptes genutzt.

11. Interventionsplan

Der Interventionsplan orientiert sich an § 55a ThürSchulG, der Thüringer Handreichung „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept in Schulen“ und der Dienstanweisung zum Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt an Schulen, Stand März 2025. Er ergänzt die schulischen Unterlagen zum Krisen- und Notfallmanagement, ersetzt diese jedoch nicht.

11.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Der Interventionsplan gilt für Beobachtungen, Mitteilungen, Beschwerden und Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Er erfasst Vorfälle innerhalb der Schule, an externen Lernorten, in Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben, bei schulischen Veranstaltungen sowie im familiären, privaten und digitalen Umfeld.

Die fünf fallbezogenen Verfahrenswege der Abschnitte 11.2 bis 11.6 sind für die schnelle Orientierung zusätzlich in Anlage 13.8 als Handlungsleitfaden zusammengefasst. Maßgeblich bleiben die ausführlichen Regelungen dieses Interventionsplans.

Schutz hat Vorrang vor Aufklärung. Der Schutz der betroffenen oder möglicherweise betroffenen Person hat Vorrang. Die Schule trifft zunächst die Maßnahmen, die erforderlich sind, um weitere Belastungen, Kontakte oder Gefährdungen zu verhindern. Die strafrechtliche oder abschließende fachliche Bewertung eines Sachverhalts ist nicht Aufgabe einzelner schulischer Beschäftigter.

Verhalten im Erstkontakt. Die angesprochene Person hört ruhig zu, nimmt die Mitteilung ernst und stellt keine Schuldzuweisungen oder Zweifel in den Raum. Sie drängt nicht zu weiteren Aussagen, stellt nur notwendige offene Verständnisfragen und verspricht keine uneingeschränkte Vertraulichkeit. Stattdessen erklärt sie, dass zum Schutz der betroffenen Person nur wenige zuständige Personen einbezogen werden müssen. Der Kreis der Mitwissenden ist so klein wie möglich zu halten und auf die für Schutz, Fallsteuerung, Beratung und gegebenenfalls Strafverfolgung erforderlichen Personen zu beschränken.

Keine Alleingänge. Beschäftigte führen keine eigenen Ermittlungen durch, befragen nicht wiederholt, konfrontieren die beschuldigte Person nicht eigenständig und organisieren keine klärenden Gespräche zwischen betroffener und beschuldigter Person. Sie verändern, löschen oder verbreiten mögliche Beweismittel nicht.

Meldung und Koordination. Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unabhängig davon, ob er selbst beobachtet oder von Betroffenen beziehungsweise Dritten mitgeteilt wurde, ist unverzüglich der Schulleitung zu melden. Das gilt auch für Vorfälle außerhalb der Schule oder im digitalen Raum. Bei anderen Grenzverletzungen entscheidet die Schwere, Wiederholung, Systematik und Gefährdung darüber, ob eine pädagogische Klärung ausreicht oder die Schulleitung unverzüglich einzubeziehen ist. Unabhängig davon werden relevante Wahrnehmungen dokumentiert.

Die Schulleitung koordiniert die Bearbeitung des Einzelfalls. Sie entscheidet über Sofortmaßnahmen, schulinterne Zuständigkeiten, die Einbeziehung des Staatlichen Schulamts, der personalführenden Stelle, des Jugendamts, des Schulpsychologischen Dienstes, einer spezialisierten Fachberatungsstelle, der Polizei oder weiterer Stellen. Die in Anlage 13.1 benannten internen Ansprechpersonen bleiben niedrigschwellige Zugänge, übernehmen jedoch nicht ohne Beauftragung die Fallsteuerung.

Befangenheit und Vertretung. Richtet sich der Verdacht gegen die Schulleiterin oder den Schulleiter, erfolgt die Meldung unmittelbar an die stellvertretende Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt. Richtet sich der Verdacht gegen eine andere mit der Fallbearbeitung befasste Person, wird diese aus der Bearbeitung herausgenommen.

Akute Gefahr. Bei unmittelbarer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit werden zuerst die erforderlichen Sofortmaßnahmen getroffen und der Notruf 110 beziehungsweise 112 gewählt. Bei dringendem medizinischem Behandlungsbedarf ohne akute Lebensgefahr kann zusätzlich der ärztliche Bereitschaftsdienst 116 117 einbezogen werden. Die Schulleitung wird parallel oder unmittelbar anschließend informiert.

Minderjährige und Volljährige. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind der besondere Kinderschutzaufrag und die Beteiligung der Sorgeberechtigten zu beachten. Die Sorgeberechtigten werden nicht einbezogen, wenn dadurch der wirksame Schutz gefährdet oder eine sachgerechte Intervention erschwert werden könnte. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden Selbstbestimmung, Schweigepflicht und datenschutzrechtliche Grenzen besonders beachtet; in akuten Gefahrenlagen bleiben notwendige Schutzmaßnahmen unberührt.

11.2 Verdacht auf Gefährdung im familiären oder außerschulischen Umfeld

Dieser Verfahrensweg gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Schülerin oder ein Schüler im familiären, privaten, vereinsbezogenen oder sonstigen außerschulischen Umfeld Gewalt oder sexualisierte Gewalt erlebt. Bei Übergriffen durch betriebliche Betreuungspersonen oder andere institutionell mit Schule verbundene Erwachsene ist ergänzend Abschnitt 11.3 anzuwenden.

- Die wahrnehmende oder angesprochene Person sorgt für Ruhe und einen geschützten Rahmen, hört zu und dokumentiert Beobachtungen sowie wörtliche Kernaussagen zeitnah.
- Sie informiert unverzüglich die Schulleitung und übergibt die Erstaufzeichnung. Die betroffene Person wird darüber in verständlicher Form informiert.
- Die Schule führt keine Beweisaufnahme und keine Konfrontation mit der möglicherweise verursachenden Person durch. Insbesondere werden Sorgeberechtigte nicht vorschnell angesprochen, wenn sie selbst als Verursachende in Betracht kommen oder der Schutz dadurch gefährdet werden könnte.
- Die Schulleitung veranlasst eine schulinterne Prüfung und Gefährdungseinschätzung. Hierzu wird der Schulpsychologische Dienst oder eine andere erfahrene Fachkraft einbezogen; die sozialpädagogischen Fachkräfte und Beratungslehrkräfte können im Rahmen ihrer Aufgaben mitwirken.
- Sorgeberechtigte werden beteiligt, wenn dadurch der wirksame Schutz der minderjährigen Person nicht gefährdet wird. Zeitpunkt, Inhalt und verantwortliche Person werden vorab abgestimmt.
- Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, informiert die Schulleitung das Jugendamt. Ein erforderliches „Besonderes Vorkommnis“ meldet sie unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Schulamt.
- Bei möglicher sexualisierter Gewalt wird die Einbeziehung einer spezialisierten Fachberatungsstelle frühzeitig geprüft. Die Einschaltung der Polizei beziehungsweise

Kriminalpolizei wird unter Beachtung der akuten Gefahrenlage, der gesetzlichen Vorgaben und des Schutzes der betroffenen Person abgestimmt.

- Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern bietet die Schule Unterstützung, Fachberatung und Begleitung zu geeigneten Erwachsenenhilfen an. Weitere Stellen werden grundsätzlich mit Wissen und, soweit rechtlich erforderlich, mit Einwilligung der betroffenen Person einbezogen.

Die Schule bleibt auch nach der Übergabe an eine Fachstelle oder Behörde Kompetenzort. Eine verlässliche schulische Ansprechperson hält den Kontakt, ohne therapeutische oder ermittelnde Aufgaben zu übernehmen.

11.3 Verdacht gegen schulische Beschäftigte oder andere Erwachsene

Dieser Verfahrensweg gilt bei einem Verdacht gegen Lehrkräfte, sozialpädagogische oder sonstige schulische Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte, Kooperationspartner, betriebliche Betreuungspersonen, Gäste oder andere Erwachsene mit Zugang zu Schülerinnen und Schülern.

- Jeder entsprechende Verdacht wird unverzüglich der Schulleitung gemeldet. Eine vorherige Konfrontation, kollegiale Vorabklärung oder informelle Befragung der beschuldigten Person findet nicht statt.
- Die Schulleitung schützt die betroffene Person durch sofortige, verhältnismäßige und möglichst wenig belastende Maßnahmen. Dazu können Kontaktunterbindung, veränderte Zuständigkeiten, Aufsicht, räumliche Trennung, Vertretungsregelungen oder die Wahrnehmung des Hausrechts gehören.
- Bei einem Verdacht gegen schulische Beschäftigte informiert die Schulleitung unverzüglich das zuständige Staatliche Schulamts beziehungsweise die personalführende Stelle und stimmt das weitere Vorgehen ab. Dienst- oder arbeitsrechtliche Prüfungen und Maßnahmen bleiben den zuständigen Stellen vorbehalten.
- Bei schulfremden oder betrieblichen Personen stimmt die Schulleitung die notwendigen Schutzmaßnahmen und die Information der verantwortlichen Institution mit Fachberatung und gegebenenfalls Schulaufsicht ab. Eine Weitergabe an Arbeitgeber, Ausbildungsbetrieb, Kammer oder Kooperationspartner erfolgt nur zweckgebunden und auf tragfähiger rechtlicher Grundlage.
- Die betroffene Person erhält eine feste schulische Ansprechperson und wird über die nächsten Schritte informiert. Bei Minderjährigen werden die Sorgeberechtigten einbezogen, soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird.
- Die beschuldigte Person wird nicht vorverurteilt. Informationen werden auf den erforderlichen Personenkreis begrenzt. Anhörung und Mitwirkung erfolgen durch die zuständigen Stellen zu einem fachlich und rechtlich geeigneten Zeitpunkt.
- Bei akuter Gefahr, möglicher Straftat oder erforderlicher Beweissicherung werden Polizei beziehungsweise Kriminalpolizei und weitere Stellen nach den gesetzlichen Vorgaben einbezogen. Die Schule führt keine parallelen eigenen Ermittlungen.

Ist die Schulleitung selbst beschuldigt oder besteht ein Interessenkonflikt, wird der Vorgang ohne Zwischenschritt an das Staatliche Schulamts beziehungsweise die personalführende Stelle weitergegeben. Schulinterne Unterlagen werden bis zur Übernahme sicher verwahrt.

11.4 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern

Grenzverletzungen und Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern können körperlich, verbal, nonverbal oder digital erfolgen. Maßgeblich sind neben dem Verhalten insbesondere Alter,

Entwicklungsstand, Wiederholung, Absicht, Machtgefälle, Zwang, Gruppendruck und die Folgen für die betroffene Person.

- Die Situation wird unverzüglich beendet. Betroffene und beschuldigte Schülerinnen beziehungsweise Schüler werden räumlich getrennt; die Aufsicht und ein sicherer Aufenthaltsort werden gewährleistet.
- Die Beteiligten werden getrennt voneinander angehört. Zu Beginn findet keine Mediation, Gegenüberstellung oder gemeinsame „Aussprache“ statt, da dies die betroffene Person zusätzlich belasten oder beeinflussen kann.
- Aussagen und Beobachtungen werden sachlich und möglichst wörtlich dokumentiert. Es werden keine suggestiven Fragen gestellt und keine eigenständigen Nachforschungen in Klassen, Chats oder sozialen Netzwerken durchgeführt.
- Sexualisierte Übergriffe sowie schwere, wiederholte oder systematische Grenzverletzungen werden unverzüglich der Schulleitung gemeldet. Geringfügige unbeabsichtigte Grenzverletzungen können pädagogisch bearbeitet werden, sind bei Wiederholung oder erkennbarer Belastung jedoch ebenfalls weiterzuleiten.
- Die Schulleitung prüft Schutzmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen und erforderlichenfalls Ordnungsmaßnahmen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, einer möglichen Straftat oder erheblicher Selbst- beziehungsweise Fremdgefährdung werden Jugendamt, Schulamts, Polizei oder Fachberatung einbezogen.
- Bei minderjährigen Beteiligten werden die Sorgeberechtigten grundsätzlich getrennt und abgestimmt informiert, sofern dadurch der Schutz nicht gefährdet wird. Bei volljährigen Beteiligten werden deren Selbstbestimmung und die rechtlichen Grenzen der Informationsweitergabe beachtet.
- Die betroffene Person erhält Schutz und Unterstützung. Auch die beschuldigte Schülerin oder der beschuldigte Schüler erhält eine alters- und entwicklungsangemessene pädagogische Begleitung; dies relativiert weder das Geschehen noch den Schutzbedarf der betroffenen Person.
- Bei digitaler sexualisierter Gewalt werden Inhalte nicht weitergeleitet oder vervielfältigt. Geräte, Nachrichtenverläufe, Links und Fundstellen werden nur im rechtlich zulässigen Umfang gesichert; bei möglicherweise strafbaren Darstellungen wird unverzüglich fachlicher beziehungsweise polizeilicher Rat eingeholt.

Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf die unmittelbar Beteiligten. Bei Auswirkungen auf die Lerngruppe werden Aufsicht, Unterrichtsorganisation, Schutz vor Gerüchten sowie geeignete pädagogische Angebote für die Klasse abgestimmt.

11.5 Grenzverletzungen und Übergriffe gegen Beschäftigte durch Schülerinnen und Schüler

Dieser Verfahrensweg gilt bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexualisierter Belästigung, Einschüchterung, Mobbing, diskriminierendem Verhalten oder Drohungen, die von Schülerinnen und Schülern gegen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte, sonstige schulische Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräfte oder im schulischen Auftrag tätige Personen ausgehen. Davon abzugrenzen sind gewöhnliche Konflikte des pädagogischen Alltags und altersbeziehungsweise entwicklungsentsprechendes herausforderndes Verhalten. Persönliche Abwertungen, systematische Schikanen, sexualisierte Übergriffe, erhebliche Drohungen oder wiederholte Grenzverletzungen werden nach den folgenden Grundsätzen bearbeitet.

- Akute Übergriffe werden unverzüglich beendet. Die Schulleitung wird sofort informiert und trifft im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete, verhältnismäßige Schutzmaßnahmen, um weitere Kontakte,

Belastungen oder Repressalien zu verhindern. In Betracht kommen insbesondere räumliche Trennung, kurzfristige organisatorische Anpassungen sowie die Sicherstellung eines geschützten Arbeitsumfelds.

- Richtet sich der Übergriff gegen die Schulleitung oder besteht dort Befangenheit beziehungsweise trotz Kenntnis keine sachgerechte Fallbearbeitung, erfolgt die Meldung unmittelbar an die stellvertretende Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt.
- Die Wahrnehmungen, Mitteilungen und getroffenen Maßnahmen werden zeitnah, sachlich und vertraulich dokumentiert. Der Kreis der Mitwissenden bleibt auf die für Schutz, Fallsteuerung, Beratung und gegebenenfalls weitere Verfahren erforderlichen Personen beschränkt. Für Dokumentation und Kommunikation gelten ergänzend die Vorgaben in Abschnitt 11.7.
- Unmittelbare Schutzmaßnahmen werden von der späteren Sachverhaltsklärung und der schulrechtlichen Bewertung des Verhaltens der beschuldigten Schülerin beziehungsweise des beschuldigten Schülers getrennt. Notwendiger Schutz wird nicht bis zum Abschluss einer Klärung aufgeschoben.
- Beschäftigte führen keine eigenmächtigen Ermittlungen durch. Öffentliche Erörterungen im Kollegium, erzwungene Aussprachen, vorschnelle Konfrontationen oder eine Mediation als erster Schritt unterbleiben insbesondere bei sexualisierter Gewalt, erheblichen Drohungen oder deutlichen Macht- und Belastungssituationen.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden die Sorgeberechtigten einbezogen, soweit der Schutz der betroffenen Person, eine sachgerechte Intervention oder andere rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Das Jugendamt wird einbezogen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder seine Mitwirkung fachlich erforderlich ist.
- Die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und eine ergebnisoffene Prüfung werden gewahrt. Dies verzögert jedoch nicht notwendige Schutzmaßnahmen zugunsten der betroffenen Person.
- Die betroffene Person kann sich jederzeit an die Personalvertretung und, soweit einschlägig, an die Gleichstellungs- oder Schwerbehindertenvertretung wenden. Zusätzlich können der Schulpsychologische Dienst, psychosoziale Beratung oder eine spezialisierte Fachberatung einbezogen werden.
- Bei Verdacht auf eine Straftat erfolgt die Einbeziehung der Polizei nach den gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit der Schulleitung beziehungsweise den zuständigen Stellen. Die Schule führt keine parallelen eigenen Ermittlungen.
- Die Schulleitung prüft geeignete pädagogische Maßnahmen sowie, soweit erforderlich, Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen. Weitergehende straf-, jugendhilfe- oder sonstige rechtliche Verfahren bleiben den jeweils zuständigen Stellen vorbehalten.
- Die Schulleitung prüft, ob der Vorfall Auswirkungen auf weitere Schülerinnen und Schüler, die Lerngruppe oder die Unterrichtsorganisation hat, und trifft erforderlichenfalls zusätzliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.

Nach der akuten Intervention werden geeignete Maßnahmen zur Nachsorge und Entlastung eingeleitet. Ziel ist die Wiederherstellung eines sicheren, gewaltfreien Arbeits- und Lernumfelds. Die allgemeinen Regelungen zu Schutzmaßnahmen und Nachsorge in Abschnitt 11.8 gelten entsprechend.

11.6 Grenzverletzungen und Übergriffe unter Beschäftigten

Dieser Verfahrensweg gilt für Grenzverletzungen und Übergriffe zwischen schulischen Beschäftigten sowie zwischen schulischen Beschäftigten und Praktikantinnen oder Praktikanten, Honorarkräften

oder im schulischen Auftrag tätigen Personen. Fachliche Differenzen, sachliche Kritik und rechtmäßige dienstliche Weisungen stellen für sich genommen keine Grenzverletzungen dar. Persönliche Abwertungen, Drohungen, Diskriminierung, wiederholte Schikanen, sexualisierte Belästigung, Gewalt oder Machtmissbrauch werden hingegen nicht als bloße Konflikte im Kollegium behandelt.

- Akute Übergriffe werden unmittelbar beendet. Die Schulleitung trifft im Rahmen ihrer Befugnisse sofortige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen, um weitere Kontakte, Belastungen oder Gefährdungen zu verhindern. Dies kann insbesondere räumliche Trennung, organisatorische Änderungen oder die Wahrnehmung des Hausrechts umfassen. Personalrechtliche Maßnahmen werden mit der jeweils zuständigen personalführenden Stelle abgestimmt.
- Ist die Schulleitung selbst betroffen oder beschuldigt, an dem Vorgang beteiligt, befangen oder trotz Kenntnis nicht tätig geworden, erfolgt die Meldung unmittelbar an das zuständige Staatliche Schulamt. Die stellvertretende Schulleitung kann als alternativer schulischer Meldeweg einbezogen werden, sofern sie nicht selbst betroffen, beschuldigt oder befangen ist. Die weitere Fallsteuerung liegt dann beim Staatlichen Schulamt beziehungsweise der zuständigen personalführenden Stelle.
- Bei sexualisierter Gewalt, erheblichen Übergriffen, ernsthaften Drohungen, körperlicher Gewalt oder dem Verdacht auf eine Straftat informiert die Schulleitung unverzüglich das zuständige Staatliche Schulamt beziehungsweise die personalführende Stelle und stimmt das weitere Vorgehen ab. Bei sonstigen Grenzverletzungen bestimmen insbesondere Art, Schwere, Wiederholung, Machtgefälle und Belastungswirkung, ob eine interne Klärung ausreicht oder eine weitergehende dienst- beziehungsweise arbeitsrechtliche Bearbeitung erforderlich ist.
- Die betroffene Person wird vor weiteren Kontakten zur beschuldigten Person, Benachteiligungen, Repressalien und vermeidbarer Gerüchtebildung geschützt. Wahrnehmungen und ergriffene Maßnahmen werden sachlich, zeitnah und vertraulich dokumentiert; für Dokumentation und Kommunikation gelten ergänzend die Vorgaben in Abschnitt 11.7.
- Es erfolgen keine eigenmächtigen Ermittlungen, öffentlichen Erörterungen im Kollegium, erzwungenen Aussprachen oder vorschnellen Konfrontationen. Bei sexualisierter Belästigung, Gewalt oder erheblichen Machtgefällen ist eine interne Mediation nicht als erster Schritt vorgesehen.
- Die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und eine ergebnisoffene Prüfung werden gewahrt. Notwendige Schutzmaßnahmen für die betroffene Person werden dadurch nicht verzögert.
- Die betroffene Person kann sich jederzeit an die Personalvertretung und, soweit einschlägig, an die Gleichstellungs- oder Schwerbehindertenvertretung wenden. Zusätzlich können der Schulpsychologische Dienst, psychosoziale Beratung oder eine spezialisierte Fachberatung in Anspruch genommen werden.
- Bei Beschäftigten externer Träger oder Kooperationspartner stimmt die Schulleitung erforderliche Schutzmaßnahmen und die Information des jeweiligen Arbeitgebers mit Fachberatung, Staatlichem Schulamt beziehungsweise den zuständigen Stellen ab.
- Bei unmittelbarer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit werden zuerst die erforderlichen Sofortmaßnahmen getroffen und der Notruf 110 beziehungsweise 112 gewählt. Bei Verdacht auf eine Straftat erfolgt die Einschaltung der Polizei nach den gesetzlichen Vorgaben; die Schule führt keine parallelen eigenen Ermittlungen.
- Die Kommunikation über den Vorfall erfolgt datenschutzgerecht, zweckgebunden und nur gegenüber dem absolut erforderlichen Personenkreis. Mögliche Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler werden geprüft, damit deren Schutz und eine störungsfreie Lernumgebung gewahrt bleiben.

Nach Abschluss der akuten Interventionsphase werden geeignete Maßnahmen zur Nachsorge eingeleitet. Die Schulleitung stellt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt beziehungsweise der personalführenden Stelle die Wiederherstellung eines sicheren Arbeitsumfelds und einer professionellen Zusammenarbeit sicher. Die allgemeinen Regelungen zu Schutzmaßnahmen, Rehabilitation, Aufarbeitung und Nachsorge in Abschnitt 11.8 gelten entsprechend.

11.7 Dokumentation, Datenschutz und Kommunikation

Eine vollständige, sachliche und geschützte Dokumentation ist Voraussetzung für fachliches Handeln, verlässliche Übergaben und die Wahrung der Rechte aller Beteiligten. Für Erstaufnahme und Verlauf sind insbesondere die Anlagen 13.10 und 13.11 zu verwenden.

- Dokumentiert werden Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen, konkrete Beobachtungen, wörtliche Kernaussagen, gestellte Verständnisfragen, unmittelbare Schutzmaßnahmen, Weitergaben, Entscheidungen und deren Begründung.
- Tatsachen, Aussagen Dritter, eigene Wahrnehmungen und fachliche Bewertungen werden klar voneinander getrennt. Spekulationen, Diagnosen und wertende Formulierungen werden vermieden.
- Erstnotizen werden nicht nachträglich inhaltlich verändert. Ergänzungen werden mit Datum und Urheberschaft kenntlich gemacht. Die Übergabe an die Schulleitung wird nachvollziehbar dokumentiert.
- Fallunterlagen werden getrennt von allgemein zugänglichen Schüler-, Klassen- oder Personalunterlagen sicher verwahrt. Zugriff erhalten nur die für die Fallbearbeitung zuständigen Personen. Offene Ablagen, private Geräte, unverschlüsselte Messenger oder allgemein zugängliche Cloudbereiche werden nicht genutzt.
- Mögliche Beweismittel werden weder gelöscht noch verändert. Digitale Inhalte werden nicht unnötig geöffnet, kopiert, gespeichert oder weitergeleitet. Besteht der begründete Verdacht, dass sich auf einem Smartphone, einer Smartwatch oder einem anderen digitalen Endgerät für den Sachverhalt relevante Inhalte befinden oder Beweismittel gelöscht, verändert oder weitergegeben werden könnten, ist das Gerät nach Maßgabe der rechtlich zulässigen schulischen Maßnahmen vorläufig zu sichern und unverzüglich der Schulleitung zu übergeben. Schulische Beschäftigte durchsuchen das Gerät nicht eigenständig. Das weitere Vorgehen und die Art der Beweissicherung werden bei Bedarf mit Polizei, Fachberatung oder Schulaufsicht abgestimmt.
- Der Kreis der Mitwissenden ist so klein wie möglich zu halten. Informationen werden nach dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ ausschließlich an Personen weitergegeben, die sie für Schutz, Fallsteuerung, Beratung oder gegebenenfalls Strafverfolgung benötigen. Die betroffene Person wird, soweit Schutz und gesetzliche Pflichten dem nicht entgegenstehen, über Weitergaben und nächste Schritte informiert.
- Mitteilungen an Sorgeberechtigte, Ausbildungsbetriebe, Kammern oder andere Partner erfolgen ausschließlich durch die Schulleitung oder in deren Auftrag und nur auf rechtlich tragfähiger Grundlage.
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation mit Medien erfolgen ausschließlich durch die hierfür zuständigen Stellen. Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler sowie Gremien werden auf Vertraulichkeit und den Schutz vor Gerüchten hingewiesen.

Die Aufbewahrung, Weitergabe und Löschung der Unterlagen richten sich nach den jeweils geltenden datenschutz-, schul-, personal- und archivrechtlichen Bestimmungen. Vor Abschluss des Interventionsplans ist hierfür eine verbindliche schulinterne Ablage- und Berechtigungsregelung festzulegen.

11.8 Schutzmaßnahmen, Rehabilitation, Aufarbeitung und Nachsorge

Schutzmaßnahmen werden individuell festgelegt, regelmäßig überprüft und angepasst. Sie dürfen die betroffene Person nicht faktisch vom Unterricht, von Ausbildungsmöglichkeiten oder vom schulischen Leben ausschließen. Soweit möglich, werden Belastungen vorrangig durch organisatorische Maßnahmen auf Seiten der beschuldigten Person oder der schulischen Strukturen reduziert.

Unmittelbare und fortlaufende Schutzmaßnahmen. In Betracht kommen insbesondere eine feste Ansprechperson, Kontakt- und Näherungsregelungen, veränderte Raum-, Stunden- oder Aufsichtsplanung, Begleitung an sensiblen Orten, sichere digitale Kontaktwege, medizinische beziehungsweise psychologische Unterstützung, Lern- und Prüfungsnachteilsausgleiche sowie Schutz an Praktikums- oder Ausbildungsorten.

Belastungsarme Begleitung. Die betroffene Person soll das Geschehen nicht wiederholt verschiedenen Personen schildern müssen. Eine feste schulische Ansprechperson koordiniert Informationen, begleitet vereinbarte Schritte und klärt regelmäßig, ob die Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Rehabilitation nach Abschluss der Verdachtsklärung. Wird ein Verdacht nach fachlicher Prüfung ausgeräumt, nicht bestätigt beziehungsweise ist nicht weiter aufrechterhaltbar oder bleibt der Sachverhalt nicht abschließend klärbar, prüft die Schulleitung unverzüglich, welche rehabilitierenden Maßnahmen erforderlich sind. Eine fehlende Bestätigung des Verdachts ist nicht automatisch mit der Feststellung gleichzusetzen, dass der ursprüngliche Hinweis falsch oder unbegründet war.

Ziel der Rehabilitation ist es, nicht mehr erforderliche Schutz- und Einschränkungsmassnahmen zu beenden, ungerechtfertigte fortbestehende Belastungen zu vermeiden, falsche oder überholte Informationen erforderlichenfalls sachlich zu korrigieren und die schulische beziehungsweise berufliche Situation der durch den Verdacht belasteten Person wiederherzustellen. Dabei werden die Persönlichkeitsrechte und Schutzinteressen aller Beteiligten gewahrt.

Bei Beschäftigten erfolgt die Planung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt beziehungsweise der zuständigen personalführenden Stelle. Bei Schülerinnen und Schülern werden Alter, Volljährigkeit, Sorgeberechtigung, soziale Einbindung in die Lerngruppe und gegebenenfalls bestehende Unterstützungsbedarfe berücksichtigt.

Der konkrete Ablauf wird mithilfe des Rehabilitationsplans nach Anlage 13.9 dokumentiert. Dieser umfasst insbesondere die Überprüfung vorläufiger Maßnahmen, des Informationsstandes, notwendiger Korrekturen, personenbezogener Unterlagen und Einträge, Unterstützungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen, eine Nachkontrolle sowie den dokumentierten Abschluss des Rehabilitationsverfahrens. Die Übergabe an eine externe zuständige Stelle beendet schulische Schutz-, Fürsorge- und Dokumentationspflichten nicht automatisch.

Aufarbeitung. Nach bestätigten Übergriffen, erheblichen Verdachtsfällen oder erkennbaren Verfahrensmängeln prüft die Schule mit externer fachlicher Unterstützung, welche räumlichen, organisatorischen, kommunikativen oder kulturellen Bedingungen das Geschehen ermöglicht oder seine Wahrnehmung erschwert haben. Ergebnisse fließen in Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Prävention, Fortbildung und Qualitätssicherung ein.

Nachsorge. Betroffene, Zeuginnen und Zeugen, Lerngruppen und belastete Beschäftigte erhalten je nach Bedarf weitere Gespräche, schulpsychologische Begleitung, externe Beratung oder Unterstützung bei der Rückkehr in einen geregelten Schulalltag. Bei beschuldigten Schülerinnen und Schülern werden notwendige pädagogische Hilfen und klare Verhaltensanforderungen miteinander verbunden.

Fallabschluss. Die Schulleitung dokumentiert, wann und aus welchen Gründen die schulische Intervention beendet oder an eine andere Stelle übergeben wird. Der Fallabschluss setzt eine Überprüfung der Schutzmaßnahmen, der vereinbarten Nachsorge und offener Zuständigkeiten voraus. Erkenntnisse für die Schulentwicklung werden ausschließlich anonymisiert in die Qualitätssicherung aufgenommen.

12. Qualitätssicherung und Fortschreibung

12.1 Grundverständnis und Verantwortung

Das Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Dokument, sondern Bestandteil eines fortlaufenden Schulentwicklungsprozesses. Seine Wirksamkeit hängt davon ab, dass die vereinbarten Standards im schulischen Alltag bekannt sind, angewendet und regelmäßig überprüft werden. Die Gesamtverantwortung für Umsetzung, Qualitätssicherung und Fortschreibung liegt bei der Schulleitung.

Die Schulleitung beauftragt eine schulische Steuer- beziehungsweise Arbeitsgruppe mit der Begleitung des Entwicklungsprozesses. In ihr sollen unterschiedliche Bereiche und Perspektiven der Schule vertreten sein. Hierzu gehören insbesondere Schulleitung, Lehrkräfte aus den gewerblich-technischen Fachbereichen und den Vollzeit- beziehungsweise Wahlschulformen, sozialpädagogische Fachkräfte, Beratungslehrkräfte sowie Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Beschäftigten. Weitere Personen und externe Fachstellen werden bei Bedarf einbezogen.

12.2 Regelmäßige Überprüfung

Das Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich in einer strukturierten Bestandsaufnahme überprüft. Eine umfassende Evaluation und Fortschreibung erfolgt spätestens alle drei Jahre. Dabei wird geprüft, ob die beschriebenen Regelungen noch den rechtlichen, fachlichen und schulischen Anforderungen entsprechen und in allen Bildungsgängen sowie an allen Lernorten wirksam umgesetzt werden.

Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung sind insbesondere:

- Bekanntheit und Zugänglichkeit der internen und externen Ansprech- und Beschwerdewege
- Umsetzung und Alltagstauglichkeit des Verhaltenskodex
- Wirksamkeit der Aufsichts-, Schutz- und Transparenzregelungen in Werkstätten, Laboren, Unterrichtsräumen, Sportstätten und auf dem Außengelände
- Schutzstandards bei Praktika, im dualen Ausbildungssystem, bei Klassenfahrten und an weiteren externen Lernorten
- Reichweite und Eignung der Präventionsangebote in der Berufsschule sowie in den Vollzeit- und Wahlschulformen
- Fortbildungsstand und Handlungssicherheit der Beschäftigten
- Aktualität der Zuständigkeiten, Kooperationsvereinbarungen und Kontaktdaten externer Fachstellen
- Praxistauglichkeit des Interventionsplans sowie der zugehörigen Formulare und Dokumentationswege

Die Überprüfung berücksichtigt die unterschiedlichen Organisationsformen der Schule. Für den Teilzeit- und Blockunterricht der dualen Ausbildung werden ebenso geeignete Rückmeldewege vorgesehen wie für die dauerhaft anwesenden Lerngruppen der Vollzeit- und Wahlschulformen. Die jährliche Bestandsaufnahme wird mit dem Jahrescheck in der internen Anlage IA 7 dokumentiert.

12.3 Beteiligung und Evaluation

Die Qualitätssicherung erfolgt beteiligungsorientiert. Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte sowie Ausbildungs- und Kooperationspartner werden in angemessener Weise einbezogen. Die Beteiligung kann durch Befragungen, Auswertungsgespräche, Rückmeldungen der Schülerversammlung, der schulischen Gremien und der Fachbereiche sowie durch zielgruppengerechte Workshops erfolgen.

Rückmeldungen werden daraufhin ausgewertet, ob sich Schülerinnen und Schüler sicher fühlen, ihre Rechte und Ansprechpersonen kennen und darauf vertrauen, Beschwerden ohne Benachteiligung vorbringen zu können. Ebenso wird erfasst, ob Beschäftigte die vereinbarten Verfahren kennen und sich im Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdachtsfällen handlungssicher fühlen.

Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement, der Präventionsarbeit, schulischen Beratungsprozessen, Fortbildungen und der Kooperation mit Fachstellen werden zusammengeführt. Personenbezogene Angaben werden dabei nur im rechtlich zulässigen und für die Auswertung erforderlichen Umfang verarbeitet.

12.4 Anlassbezogene Überprüfung

Unabhängig von den regelmäßigen Prüfintervallen wird das Schutzkonzept anlassbezogen überprüft. Dies gilt insbesondere nach Grenzverletzungen, Übergriffen oder Verdachtsfällen, bei erkennbaren Lücken in den Abläufen, nach wesentlichen rechtlichen oder organisatorischen Änderungen sowie bei neuen Lernorten, Bildungsgängen, digitalen Systemen oder Kooperationsformen.

Nach einem konkreten Fall wird nicht nur das individuelle Vorgehen betrachtet. Es wird auch geprüft, ob räumliche, organisatorische oder kommunikative Bedingungen den Vorfall begünstigt haben und welche strukturellen Verbesserungen erforderlich sind. Schutz, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und eine mögliche Rehabilitation werden hierbei gewahrt.

12.5 Maßnahmenplanung und Umsetzung

Aus den Ergebnissen der Evaluation werden konkrete Entwicklungsmaßnahmen abgeleitet. Für jede Maßnahme werden Verantwortlichkeit, Umsetzungszeitraum und Form der Wirksamkeitskontrolle festgelegt. Erforderliche Anpassungen können insbesondere den Verhaltenskodex, die Risiko- und Potenzialanalyse, Beschwerdewege, Präventionsangebote, Fortbildungsplanung, Kooperationen, räumliche Bedingungen und den Interventionsplan betreffen.

Die Umsetzung wird von der zuständigen Arbeitsgruppe nachverfolgt und der Schulleitung in vereinbarten Abständen berichtet. Nicht umsetzbare oder zurückgestellte Maßnahmen werden mit Begründung dokumentiert und bei der nächsten Überprüfung erneut bewertet.

12.6 Dokumentation, Versionierung und Beschlussfassung

Änderungen des Schutzkonzeptes werden nachvollziehbar dokumentiert. Jede Fassung erhält ein Versionsdatum; wesentliche Änderungen werden in der internen Anlage IA 9 „Versions- und Änderungsübersicht“ festgehalten. Öffentliche Anlagen sowie die internen Anlagen IA 1 bis IA 8 können unabhängig vom Gesamttext aktualisiert werden, wenn dadurch keine grundlegenden Regelungen verändert werden. Jede interne Anlage erhält einen nachvollziehbaren Stand und wird schuljahres- beziehungsweise anlassbezogen fortgeschrieben.

Grundlegende Änderungen werden den zuständigen schulischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die jeweils gültige Fassung wird den Beschäftigten bekannt gemacht und in geeigneter Form für Schülerinnen und Schüler, Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte

sowie Kooperationspartner zugänglich gemacht. Veraltete Fassungen werden eindeutig als ungültig gekennzeichnet und entsprechend den geltenden Aufbewahrungsregelungen archiviert.

12.7 Verankerung im schulischen Alltag

Die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes zeigt sich in seiner Anwendung. Zentrale Regelungen werden deshalb in Dienstberatungen, schulischen Gremien, Einführungen neuer Beschäftigter, Belehrungen, Präventionsangeboten und der Zusammenarbeit mit Ausbildungs- und Praktikumpartnern regelmäßig aufgegriffen. Interne und externe Ansprechpersonen sowie Beschwerde- und Hilfewege werden dauerhaft sichtbar und leicht zugänglich gehalten.

Die Schule fördert eine offene Fehler-, Rückmelde- und Achtsamkeitskultur. Hinweise auf Unklarheiten, Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten werden ernst genommen und für die Weiterentwicklung genutzt. Ziel ist, das Schutzkonzept dauerhaft als verbindlichen Bestandteil professionellen Handelns und schulischer Qualitätsentwicklung zu verankern.

13. Anlagen

Die Anlagen 13.1 bis 13.17 enthalten veröffentlichungsfähige Übersichten und Arbeitshilfen für Prävention, Beratung, Dokumentation und Intervention. Ausgefüllte Dokumentations-, Beratungs- und Verfahrensformulare sind personenbezogene Fallunterlagen und werden geschützt aufbewahrt; sie sind nicht zu veröffentlichen. Ergänzend führt die Schule die in Kapitel 14 aufgeführten internen Anlagen als separate Arbeits-, Steuerungs- und Dokumentationsunterlagen. Deren Inhalte sind nicht Bestandteil der veröffentlichten Fassung des Schutzkonzeptes.

Kontaktdaten und Zuständigkeiten unterliegen Veränderungen. Sie werden mindestens jährlich sowie zusätzlich bei bekannt gewordenen Änderungen überprüft. Stand der nachfolgend recherchierten externen Kontaktdaten: 06.08.2026.

13.1 Interne Ansprechpersonen und Zuständigkeiten

Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte und weitere Personen können sich an jede Person wenden, der sie vertrauen. Die nachfolgende Übersicht benennt die vorgesehenen internen Zugänge. Bei akuter Gefahr ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren; erforderlichenfalls sind Polizei oder Rettungsdienst über 110 beziehungsweise 112 einzuschalten.

Funktion	Name / Zuständigkeit	Erreichbarkeit	Aufgabe
Klassenleitung	klassenbezogen	über Stundenplan, Schulcloud oder Sekretariat	erste schulische Ansprechperson; Weiterleitung bei Bedarf
Fachbereichsleitung / zuständige Funktionsstelle	gemäß aktueller Zuständigkeitsübersicht	über Sekretariat: 03621 3347-0	fachbereichsbezogene Klärung und Weiterleitung
Abteilungsleitung 1 / Metalltechnik	OStR C. Böttger	über Sekretariat: 03621 3347-0	zuständige Leitungsebene
Kfz-Technik / SHK-Technik	StR K. Ziermann	über Sekretariat: 03621 3347-0	zuständige Funktionsstelle
Abteilungsleitung 2 / Förderberufsschule / Holztechnik	OStR A. Niede	über Sekretariat: 03621 3347-0	zuständige Leitungsebene
Kunststofftechnik / Verkehrstechnik	Dipl.-Ing.-Päd. K. Nowak-Roth	über Sekretariat: 03621 3347-0	zuständige Funktionsstelle
Vollzeit- und Wahlschulformen	Dipl.-Ing.-Päd. A. Siegemund	über Sekretariat: 03621 3347-0	zuständige Funktionsstelle
Orthopädiotechnik	StR B. Kirschberg	über Sekretariat: 03621 3347-0	zuständige Funktionsstelle
Sekretariat	B. Spittel / A. Hansen	03621 3347-0 sekretariat@bsz-hm.de	Erreichbarkeit herstellen; Weiterleitung an zuständige Stellen
Schulleitung	OStD Dr. Dr. U. Kirschberg StD J. Adam	über Sekretariat: 03621 3347-0	Gesamtverantwortung; Steuerung bei Verdachts- und Interventionsfällen
Schulsozialarbeit	Anja Schüller Sabine Klein	Gebäude D, Raum 323 03621 3347-563; anja.schueller@bszhm.de; sabine.klein@bszhm.de	vertrauliche Beratung, Begleitung und Vernetzung
Beratungslehrkraft 1	Sarah Schrecke	Gebäude D, Raum 304 03621 3347-549; sarah.schrecke@schule.thueringen.de; oder über Sekretariat	schulische Beratung und Unterstützung
Beratungslehrkraft 2	Andreas Erbe	Turnhalle 03621 3347-614; andreas.erbe@schule.thueringen.de; oder über Sekretariat	schulische Beratung und Unterstützung

13.2 Externe Ansprech-, Beratungs- und Notfallstellen

Die Auswahl der Stelle richtet sich nach Alter, Gefährdungslage, Unterstützungsbedarf und Dringlichkeit. Bei unmittelbarer Gefahr gelten die Notrufnummern 110 und 112.

Stelle	Aufgabe / Anlass	Kontakt	Hinweis
Polizei / Rettungsdienst	akute Gefahr, Bedrohung, Straftat beziehungsweise medizinischer Notfall	110 / 112	rund um die Uhr
Jugendamt Landkreis Gotha	Kindeswohlgefährdung, Inobhutnahme, Hilfen zur Erziehung; Minderjährige	Schöne Aussicht 5, Haus E 99867 Gotha 03621 214-301 jugend@kreis-gth.de	Dienstzeiten; außerhalb bei akuter Gefahr Polizei 110
Kinder- und Jugendsorgentelefon des Freistaates Thüringen	Anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche bei Sorgen, Krisen, Gewalt sowie Fragen zu Schule, Familie oder Freundschaft	0800 008 008 0	kostenlos, anonym und rund um die Uhr erreichbar
Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha	Beratung und Begleitung bei körperlicher, seelischer, häuslicher und sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung	Bahnhofstraße 14 99867 Gotha 03621 2972008 kjsd@sunshinehouse-ggmbh.de	freiwillig, kostenlos, auf Wunsch anonym; Termine nach Vereinbarung
Schulpsychologischer Dienst – Landkreis Gotha	Beratung für Schulleitung, Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern	Alexandra Bleul: 0361 573415-205 Anja Stockhaus: 0361 573415-173 Danielle Pape-Wallendorf: 0361 573415-176 Büro: 0361 573415-178 / -179	Staatliches Schulamt Westthüringen
Opferschutz LPI Gotha	Information zu Opferrechten, Strafverfahren, Schutz und weiterführenden Hilfen	Schubertstraße 6, 99867 Gotha 03621 78-1504 beratungsstelle.lpigh@polizei.thueringen.de	keine Notrufstelle; bei akuter Gefahr 110
WEISSER RING – Landkreis Gotha	Opferhilfe und Begleitung nach Straftaten	0361 3464646 landkreis-gotha@mail.weisser-ring.de	telefonische Kontaktaufnahme empfohlen
Sozialpsychiatrischer Dienst Gotha	seelische Krisen, psychische Erkrankungen, Beratung und Orientierung für Erwachsene	Schützenallee 31, 99867 Gotha 03621 214-634 / 214-665 spdi@kreis-gth.de	telefonische Servicezeiten laut aktueller Veröffentlichung
Erziehungs-, Familien- und Paarberatungsstelle Gotha	Beratung bei familiären Krisen, Erziehungsfragen, Konflikten, Trennung, Belastungen und Gewalt; Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien und Bezugspersonen	Diakoniewerk Gotha Klosterplatz 6, 99867 Gotha 03621 3058-40 / 3058-31 eefl@diakonie-gotha.de	kostenlos, konfessions- und einkommensunabhängig; Beratung nach Vereinbarung
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und Personen mit Verdacht oder Unsicherheit	0800 22 55 530 www.hilfe-portal-missbrauch.de	anonym und kostenfrei; Mo/Mi/Fr 9–14 Uhr, Di/Do 15–20 Uhr
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	alle Formen von Gewalt gegen Frauen; auch Umfeld und Fachkräfte	116 016 www.hilfetelefon.de	anonym, kostenfrei, mehrsprachig und rund um die Uhr
Frauenhaus Gotha	Schutz und Unterbringung bei häuslicher Gewalt; Krisenintervention; Beratung; Begleitung bei Sicherheitsplanung und Ausstiegssituationen	03621 403209 24h-Notruf: 0171 1721441 info@frauenhaus-gotha.de www.frauenhaus-gotha.de	Adresse des Frauenhauses aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich; Beratung auch für Angehörige

Stelle	Aufgabe / Anlass	Kontakt	Hinweis
Hilfetelefon Gewalt an Männern	Männer, die Gewalt erleben; auch unterstützende Personen	0800 1239900 www.maennerhilfetelefon.de	Mo–Do 8–20 Uhr; Fr 8–15 Uhr; anonym und kostenfrei
Interventionsstelle Südwest – Hanna	Proaktive Beratung und Sicherheitsplanung nach häuslicher Gewalt; Unterstützung und Vermittlung in weiterführende Hilfen	Wettiner Straße 2a, 98617 Meiningen 03693 505211 ist-hanna@t-online.de	zuständig u. a. für den Landkreis Gotha; keine Notrufstelle
Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon	anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche	116 111 www.nummergegenkummer.de	Mo–Sa 14–20 Uhr; kostenlos und anonym
Psychosoziale Beratungsstelle Gotha – SIT Suchthilfe in Thüringen	Beratung bei Alkohol, Medikamenten, illegalen Drogen, Glücksspiel, problematischer Mediennutzung und anderem Suchtverhalten; Hilfe für Betroffene und Angehörige	Brühl 5, 99867 Gotha 03621 226355 psbs-gotha@sit-online.org www.sit-online.org	kostenfrei und auf Wunsch anonym; offene Sprechstunde und Termine nach Vereinbarung
Kreisjugendring Gotha e. V.	Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit; regionale Vernetzung, Beteiligung und Vermittlung zu Angeboten für Kinder und Jugendliche	Reinhardtsbrunner Straße 23 99867 Gotha 03621 737350 kjrgotha@aol.com www.kreisjugendring-gotha.de	keine Notrufstelle; Geschäftsstelle in der Regel Mo–Fr 8–16 Uhr
Thüringer Schulportal – Kinderschutz	Fachinformationen, Fortbildungen, Handlungshilfen und Materialien zu Kinderschutz und Schutzkonzepten	www.schulportal-thueringen.de/kinderschutz	zentrale Landesplattform für Schulen; verweist auch auf kinderschutz-thueringen.de
donum vitae Gotha	Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung; Familienplanung, Verhütung und psychosoziale Unterstützung rund um Schwangerschaft	Erfurter Straße 18, 99867 Gotha 03621 5106610 gotha@donum-vitae-thueringen.de www.donum-vitae-gotha.de	kostenlos, auf Wunsch anonym; Termine nach Vereinbarung
Queeres Zentrum Erfurt	Beratung, Begegnungs- und Peer-Angebote für LSBTIQ*-Personen; Unterstützung bei Identitätsfragen, Diskriminierung und Gewalterfahrungen; Bildungsangebote	Johannesstraße 52, 99084 Erfurt 0361 21346840 info@queeres-zentrum-erfurt.de www.queeres-zentrum-erfurt.de	thüringenweite Beratungs- und Bildungsangebote; Beratung nach Vereinbarung
Landesbeauftragter für Kinderschutz im Freistaat Thüringen	Fachliche Orientierung zu Kinderschutz und Schutzkonzepten; landesweite Vernetzung und Ansprechstelle für Betroffene	Geschäftsstelle beim Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie kinderschutzbeauftragter@tmsgaf.thueringen.de www.kinderschutz-thueringen.de	Landesweite Fachstelle; keine Notrufstelle

Quellen und Aktualisierung: Die Kontaktdaten wurden anhand der aktuellen Veröffentlichungen der jeweiligen Träger und Behörden geprüft (Stand: 19.09.2026). Vor Veröffentlichung und mindestens jährlich sind sie erneut zu kontrollieren.

13.3 Beschwerdewege und digitale Zugänge

Die ausführlichen Beschwerdewege sind in Kapitel 6 beschrieben. Die folgenden QR-Codes führen zu den auf der Schulhomepage veröffentlichten Zugängen. Die Webadressen werden zusätzlich ausgeschrieben, damit der Zugang nicht von einem mobilen Endgerät abhängt. Die jeweils vorgesehenen Einreichungswege bleiben verbindlich. Anlage 13.4 enthält ergänzend die allgemeinen, von der Schule freigegebenen Kommunikationswege.

Beschwerdemanagement – Übersicht  https://www.bszhm.de/beschwerdemanagement	Beschwerde durch Schülerinnen und Schüler  https://www.bszhm.de/beschwerdemanagement/schueler/
Beschwerde durch Eltern  https://www.bszhm.de/beschwerdemanagement/eltern/	Beschwerde durch externe Personen  https://www.bszhm.de/beschwerdemanagement/externe/
Beschwerde durch Beschäftigte  https://www.bszhm.de/beschwerdemanagement/beschaefigte/	Die Ablaufschemata und Beschwerdeformulare werden auf den jeweiligen Seiten bereitgestellt.
Hinweis zum Schutzkonzept: Bei Hinweisen auf Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt oder eine akute Gefährdung darf die Bearbeitung nicht ausschließlich im allgemeinen Beschwerdeverfahren verbleiben. Die Schulleitung ist unverzüglich einzubeziehen; das weitere Vorgehen richtet sich nach Kapitel 11.	

13.4 Freigegebene schulische Kommunikationswege

Diese Übersicht konkretisiert die in den Kapiteln 3.2.4, 6.7 und 7.7 genannten Kommunikationswege. Schulische Beschäftigte verwenden für dienstliche beziehungsweise schulisch veranlasste Kommunikation nur die hier als freigegeben gekennzeichneten Wege. Spezifische Verfahrensvorgaben, insbesondere des Beschwerdemanagements und des Interventionsplans, gehen dieser allgemeinen Übersicht vor. Private Kommunikationswege werden nicht dadurch zulässig, dass eine beteiligte Person ihrer Nutzung zustimmt.

Kommunikationsweg	Status	Zulässige Nutzung	Festlegung / Hinweise
Persönliches Gespräch im schulischen Rahmen	freigegeben	Unterrichtsbezogene, organisatorische, beratende und persönliche schulische Anliegen	Für sensible Einzelgespräche gelten zusätzlich die Regelungen des Verhaltenskodex zu professioneller Distanz und Beratungssituationen.
Telefon über die veröffentlichten schulischen Rufnummern	freigegeben	Organisatorische Anliegen, Terminabsprachen, Rückrufbitten und dringliche Mitteilungen	Insbesondere über das Sekretariat unter 03621 3347-0 sowie über offiziell veröffentlichte dienstliche Durchwahlen. Private Rufnummern schulischer Beschäftigter sind kein regulärer schulischer Kommunikationsweg.
Thüringer Schulcloud	freigegeben	Unterrichtsorganisation, Lernmaterialien sowie schulbezogene Einzel- und Gruppenkommunikation	Nutzung ausschließlich mit schulischen Benutzerkonten; sachlich, zweckgebunden und nachvollziehbar.
Dienstliche E-Mail-Adressen der Schule	freigegeben	Allgemeine und individuelle schulische Kommunikation, Übermittlung von Unterlagen und organisatorische Anliegen	Es werden ausschließlich dienstliche E-Mail-Adressen verwendet. Allgemeiner Kontakt: sekretariat@bszhm.de.
Beschwerde-E-Mail-Adresse	freigegeben – zweckgebunden	Einreichung des schulischen Beschwerdeprotokolls entsprechend den veröffentlichten Beschwerdewegen	beschwerde@bszhm.de. Die Nutzung richtet sich nach Kapitel 6 und Anlage 13.3; das vorgesehene Beschwerdeprotokoll ist zu verwenden.
Kontaktformular auf der Schulwebseite	freigegeben	Krankmeldungen, Verspätungsmitteilungen und sonstige schulische Anfragen	https://www.bszhm.de/kontakt/kontaktformular . Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Angaben übermittelt; Diagnosen oder Krankheitssymptome sollen nicht angegeben werden.
Postanschrift der Schule	freigegeben	Formelle Schreiben, Unterlagen und sonstige postalisch geeignete Anliegen	Staatliches Berufsschulzentrum „Hugo Mairich“, Kindleber Straße 99b, 99867 Gotha.
App / Plattform meineSchule.digital von RHC	geplant – derzeit noch nicht freigegeben	Perspektivisch schulische Kommunikation und organisatorische Informationen nach Einführung	Eine Freigabe erfolgt erst nach produktiver Einführung sowie organisatorischer und datenschutzrechtlicher Prüfung. Eine Nutzung wird derzeit voraussichtlich ab Februar 2027 erwartet.
Private Messenger, private Social-Media-Accounts, private E-Mail-Adressen oder private Rufnummern	nicht freigegeben	Keine reguläre schulische Kommunikation zwischen Beschäftigten und Schülerinnen beziehungsweise Schülern	Hierzu zählen insbesondere Messenger-Dienste und Direktnachrichten in sozialen Netzwerken. Eine bloße Zustimmung einzelner Beteiligter ersetzt keine schulische Freigabe.

Die Übersicht wird mindestens jährlich und zusätzlich bei jeder Veränderung der schulischen Kommunikations- oder IT-Infrastruktur überprüft. Neue Systeme gelten erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Schule als zugelassen. Änderungen werden in der internen Anlage IA 9 „Versions- und Änderungsübersicht“ dokumentiert.

13.5 Kurzbelehrung für Schülerinnen und Schüler zum Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Angaben zur Belehrung			
Klasse / Bildungsgang		Schuljahr	
Datum		Art	☐ Erstbelehrung ☐ Wiederholung ☐ anlassbezogen

A. Worum es geht und welche Grundhaltung gilt

Das Schutzkonzept soll Schülerinnen und Schüler vor Grenzverletzungen, Übergriffen, sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und anderen Formen von Gewalt schützen. **Es gilt im gesamten schulischen Zusammenhang** – im Unterricht, in Werkstätten, Laboren und Sportstätten, in Pausen, digitalen Räumen, auf Klassenfahrten, in Praktika und an anderen externen Lernorten.

- Wir achten die Würde, Rechte und persönlichen Grenzen jedes Menschen.
- Wir schauen hin, nehmen Hinweise und Beschwerden ernst und handeln bei Grenzverletzungen verantwortungsvoll.
- Ein „Nein“ und andere erkennbare Grenzschnale werden respektiert. Aus einer Ablehnung oder Beschwerde dürfen keine Nachteile entstehen.
- Schutz ist eine gemeinsame Aufgabe: Wer selbst betroffen ist oder etwas beobachtet, darf sich Unterstützung holen und einen Hinweis geben.
- Niemand muss ein Problem zuerst mit der beteiligten Person klären, wenn dies nicht gewollt, nicht möglich oder wegen eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

B. Verhaltenskodex – die wichtigsten Regeln

Bereich	Das gilt im Schulalltag
Respekt und Sprache	Respektvoll und sachlich miteinander umgehen; keine Beleidigungen, sexualisierten Witze, anzüglichen Bemerkungen, Bloßstellungen oder diskriminierenden Äußerungen.
Nähe und Distanz	Körperliche Nähe und Berührungen nur, wenn sie fachlich, pädagogisch oder situativ erforderlich sind; Zweck ankündigen, Zustimmung beachten und Schamgrenzen respektieren. Bei akuter Gefahr oder Erster Hilfe kann sofortiges Handeln erforderlich sein.
Professionelle Beziehungen	Keine Bevorzugungen, Abhängigkeiten, privaten Treffen oder geheimen Absprachen. Einzelgespräche sollen transparent und in geeigneten schulischen Räumen stattfinden und jederzeit beendet werden können.
Intimsphäre	Umkleide- und Duschbereiche sind besonders geschützt. Keine unerwünschten Berührungen, Körperkommentare, Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen.
Digitale Räume	Nur schulisch freigegebene Kommunikationswege verwenden. Keine privaten Einzelchats zwischen Beschäftigten und Schülerinnen bzw. Schülern; keine intimen, sexualisierten oder pornografischen Inhalte; keine unerlaubten Aufnahmen oder Weiterleitungen.
Klassenfahrten, Praktika, externe Lernorte	Die Schutzregeln gelten auch außerhalb des Schulgeländes. Zuständigkeiten, Ansprechpersonen, Aufsicht und Beschwerdewege müssen bekannt sein.
Bei Grenzverletzungen	Unterstützung holen, Beobachtungen melden und festgelegte Wege nutzen. Intime Inhalte nicht weiterverbreiten; keine eigenen Ermittlungen oder öffentliche Konfrontation durchführen.

Wichtig: Auch vertrauliche Gespräche haben Grenzen: Wenn Schutzmaßnahmen erforderlich sind, müssen zuständige Personen einbezogen werden. Es werden dabei nur die notwendigen Informationen weitergegeben.

C. Interne Ansprechpersonen

Ansprechperson / Zugang	Erreichbarkeit / Aufgabe
Vertrauensperson / Klassensprecherin oder Klassensprecher	Niedrigschwelliger erster Zugang; Weiterleitung an eine geeignete schulische Stelle ist möglich.
Klassenleitung / Lehrkraft des Vertrauens	Persönlich, über Thüringer Schulcloud oder über das Sekretariat.
Schulsozialarbeit – Anja Schüller / Sabine Klein	Gebäude D, Raum 323 · 03621 3347-563 · anja.schueller@bszhm.de · sabine.klein@bszhm.de
Beratungslehrer – Sarah Schrecke / Andreas Erbe	Gebäude D, Raum 304 · 03621 3347-549 · sarah.schrecke@schule.thueringen.de oder über Sekretariat Turnhalle · 03621 3347-614 · andreas.erbe@schule.thueringen.de oder über Sekretariat
Sekretariat – B. Spittel / A. Hansen	03621 3347-0 · sekretariat@bsz-hm.de; vermittelt bei Bedarf an Fachbereichs- oder Abteilungsleitung.
Schulleitung – OStD Dr. Dr. U. Kirschberg / StD J. Adam	Über das Sekretariat: 03621 3347-0; zuständige Leitungsebene bei Verdachts- und Interventionsfällen.

D. Externe Hilfe

Stelle / Anlass	Kontakt
Polizei / Rettungsdienst – akute Gefahr oder medizinischer Notfall	110 / 112 · rund um die Uhr
Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha / Jugendamt – Schutz und Hilfe für Minderjährige	KJSD: 03621 2972008 · Jugendamt: 03621 214-301
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch – Betroffene, Umfeld, Unsicherheit	0800 22 55 530 · hilfe-portal-missbrauch.de · anonym und kostenfrei
Hilfetelefone Gewalt gegen Frauen / Gewalt an Männern	Frauen: 116 016 · Männer: 0800 1239900
Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon	116 111 · kostenlos und anonym

E. Zulässige schulische Kommunikationswege

Kommunikationsweg	Status	Hinweis
Persönliches Gespräch / veröffentlichte Schulrufnummern	freigegeben	Schulischer Rahmen; Sekretariat 03621 3347-0 und offiziell veröffentlichte dienstliche Durchwahlen.
Thüringer Schulcloud	freigegeben	Nur schulische Benutzerkonten; sachlich, zweckgebunden und nachvollziehbar.
Dienstliche E-Mail-Adressen	freigegeben	Allgemeiner Kontakt: sekretariat@bsz-hm.de.
Beschwerde-E-Mail / Beschwerdeprotokoll	zweckgebunden	beschwerde@bszhm.de; Nutzung nach dem veröffentlichten Beschwerdeweg.
Kontaktformular / Post	freigegeben	www.bszhm.de/kontakt/kontaktformular bzw. Kindleber Straße 99b, 99867 Gotha.
App / Plattform meineSchule.digital von RHC	geplant – derzeit noch nicht freigegeben	Eine Freigabe erfolgt erst nach produktiver Einführung sowie organisatorischer und datenschutzrechtlicher Prüfung. Eine Nutzung wird derzeit voraussichtlich ab Februar 2027 erwartet.
Private Messenger, Social Media, private E-Mail / Rufnummern	nicht freigegeben	Keine reguläre Kommunikation zwischen Beschäftigten und Schülerinnen bzw. Schülern. Neue Apps/Plattformen erst nach ausdrücklicher Freigabe.

F. Beschwerde- und Meldewege für Schülerinnen und Schüler

Schritt	Regel
1 · Hilfe holen	Direkte Klärung ist möglich, aber nicht verpflichtend. Es kann sofort eine Vertrauensperson, Lehrkraft, Schulsozialarbeit oder andere schulische Ansprechperson einbezogen werden.
2 · Beschwerde	Für das formelle Verfahren wird das schulische Beschwerdeprotokoll genutzt. Wenn keine Lösung erreicht wird: Klassenleitung → Koordinator Beschwerdemanagement → Schulleitung → übergeordnete Dienststelle.
3 · Schutzfall	Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt oder akute Gefährdung werden nicht nur als allgemeine Beschwerde behandelt; die zuständige Leitung wird unverzüglich einbezogen.
4 · Rechte	Beschwerden werden vertraulich, sachlich und ohne Benachteiligung bearbeitet. Auch Beobachtungen dürfen gemeldet werden. Bei unmittelbarer Gefahr: 110 / 112.
Digitaler Zugang: Schülerseite: www.bszhm.de/beschwerdemanagement/schueler/ · Übersicht: www.bszhm.de/beschwerdemanagement · Beschwerde-E-Mail: beschwerde@bszhm.de	
Hinweis für die durchführende Lehrkraft: Vor Wiederholungsbelehrungen aktuelle Angaben prüfen (insbesondere Anlagen 13.1/13.2). Abwesende sind nachzubelehren.	

Unterschriftenblatt – Kenntnisnahme der Belehrung

Mit der Unterschrift wird ausschließlich bestätigt, dass die Belehrung durchgeführt und die oben genannten Inhalte bekannt gemacht wurden. **Die Unterschrift schränkt das Recht auf Beratung, Beschwerde, Meldung oder Hilfe in keiner Weise ein.**

Angaben zur durchgeführten Belehrung			
Klasse / Bildungsgang		Schuljahr	
Datum / Lehrkraft		Art	☐ Erstbelehrung ☐ Wiederholung ☐ anlassbezogen
Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	ggf. Nachbelehrung (Datum / Kürzel)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

13.6 Kurzbelehrung für Beschäftigte

zum Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt – Erst-, Wiederholungs- und anlassbezogene Belehrung

Angaben zur Belehrung			
Bereich / Funktion		Schuljahr	
Datum		Art	☐ Erstbelehrung ☐ Wiederholung ☐ anlassbezogen

A. Verbindlicher Rahmen und zentrale Verhaltensstandards

Die Belehrung vermittelt die handlungsrelevanten Mindeststandards des Schutzkonzeptes. Alle an der Schule Beschäftigten tragen entsprechend ihrer Aufgabe dazu bei, Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt zu verhindern, Hinweise ernst zu nehmen und die festgelegten Melde- und Interventionswege einzuhalten.

Bereich	Verbindlicher Standard
Schutzauftrag und Meldung	Grenzverletzungen und Hinweise ernst nehmen. Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt unverzüglich an die Schulleitung melden; bei akuter Gefahr zuerst Schutz herstellen und 110 / 112 verständigen.
Professionelle Nähe und Distanz	Beziehungen transparent, rollenbewusst und frei von Bevorzugung oder Abhängigkeit gestalten. Keine privaten Treffen, privaten Accounts oder geheimen Absprachen.
Einzelgespräche und Beratung	Möglichst in geeigneten, einsehbaren schulischen Räumen führen. Grenzen der Vertraulichkeit erläutern; Schülerinnen und Schüler dürfen Gespräche jederzeit beenden und weitere Ansprechpersonen einbeziehen.
Körperliche Nähe und Intimsphäre	Berührungen nur fachlich, pädagogisch oder situativ begründet, angekündigt und auf das notwendige Maß beschränkt. Zustimmung und Schamgrenzen beachten; sensible Räume besonders schützen.
Digitale Kommunikation	Ausschließlich die in Anlage 13.4 ausdrücklich freigegebenen Kommunikationswege nutzen. Private Messenger, Social Media, private E-Mail-Adressen und private Rufnummern sind nicht freigegeben.
Externe Lernorte und Veranstaltungen	Schutzregeln gelten auch bei Klassenfahrten, Praktika, Exkursionen und anderen Lernorten. Zuständigkeiten, Aufsicht, Ansprechpersonen und Beschwerdewege vorher klären.
Dokumentation und Vertraulichkeit	Beobachtungen und wörtliche Kernaussagen zeitnah und sachlich dokumentieren. Informationen nur im erforderlichen Umfang weitergeben; keine eigenen Ermittlungen oder eigenständigen Konfrontationen durchführen.
Wichtig: Die Belehrung schafft verbindliche Orientierung, ersetzt aber weder den vollständigen Verhaltenskodex noch den Interventionsplan oder die regelmäßige Fortbildung. Bei Unsicherheit gilt: Schutz herstellen, Schulleitung einbeziehen und fachliche Beratung nutzen.	

B. Freigegebene schulische Kommunikationswege

Die nachfolgende Positivliste ist verbindlich. Maßgeblich bleibt Anlage 13.4 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Änderungen der technischen Möglichkeiten führen nicht automatisch zu einer Freigabe neuer Kommunikationswege.

Kommunikationsweg	Status	Verbindliche Festlegung
Persönliches Gespräch / veröffentlichte Schulrufnummern	freigegeben	Schulischer Rahmen; Sekretariat 03621 3347-0 und offiziell veröffentlichte dienstliche Durchwahlen
Thüringer Schulcloud	freigegeben	Nur schulische Benutzerkonten; sachlich, zweckgebunden und nachvollziehbar
Dienstliche E-Mail-Adressen	freigegeben	Ausschließlich dienstliche E-Mail-Adressen; allgemeiner Kontakt: sekretariat@bsz-hm.de
Beschwerde-E-Mail / Beschwerdeprotokoll	zweckgebunden	beschwerde@bszhm.de; ausschließlich entsprechend dem veröffentlichten Beschwerdeweg
Kontaktformular / Post	freigegeben	www.bszhm.de/kontakt/kontaktformular bzw. Kindleber Straße 99b, 99867 Gotha

Kommunikationsweg	Status	Verbindliche Festlegung
App / Plattform meineSchule.digital von RHC	geplant – derzeit noch nicht freigegeben	Darf erst nach produktiver Einführung sowie ausdrücklicher schulischer Freigabe genutzt werden. Die Einführung wird derzeit voraussichtlich ab Februar 2027 erwartet.
Private Messenger, Social Media, private E-Mail / Rufnummern	ausdrücklich untersagt	Keine schulische Kommunikation mit Schülerinnen bzw. Schülern über diese Wege. Auch eine Zustimmung von Schülerinnen und Schülern oder Sorgeberechtigten ersetzt keine schulische Freigabe.

C. Verhalten bei Beobachtung, Mitteilung oder Verdacht

Schritt	Verbindliches Vorgehen
1 · Schutz und Ruhe	Betroffene oder mitteilende Person ernst nehmen, einen geschützten Rahmen herstellen, ruhig zuhören und nur notwendige offene Verständnisfragen stellen. Keine Schuldzuweisungen oder Zweifel äußern.
2 · Unverzüglich melden	Jeden Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich der Schulleitung melden. Die betroffene Person darüber informieren, dass zum Schutz wenige zuständige Personen einbezogen werden müssen.
3 · Dokumentieren	Beobachtungen, Zeitpunkt, Beteiligte und möglichst wörtliche Kernaussagen zeitnah, sachlich und getrennt von eigenen Bewertungen dokumentieren. Vorgesehene Formulare verwenden.
4 · Keine Alleingänge	Keine eigenen Ermittlungen, wiederholten Befragungen, eigenständigen Konfrontationen oder klärenden Gespräche mit der beschuldigten Person durchführen. Mögliche Beweismittel nicht verändern, löschen oder verbreiten.

Akute Gefahr: zuerst erforderliche Sofortmaßnahmen treffen und 110 beziehungsweise 112 verständigen. Richtet sich der Verdacht gegen die Schulleitung, erfolgt die Meldung an die stellvertretende Schulleitung und unmittelbar an das zuständige Staatliche Schulamt.

Die Fallsteuerung liegt bei der Schulleitung. Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit, Fach- und Abteilungsleitungen bleiben wichtige Zugänge und Unterstützende, übernehmen aber ohne Beauftragung nicht die Fallsteuerung.

D. Interne Ansprech- und Meldewege

Ansprech- / Meldestelle	Erreichbarkeit / Aufgabe
Schulleitung – OStD Dr. Dr. U. Kirschberg / StD J. Adam	Über das Sekretariat: 03621 3347-0; zuständige Leitungsebene und Fallsteuerung bei Verdachts- und Interventionsfällen.
Beratungslehrer – Sarah Schrecke / Andreas Erbe	S. Schrecke: Gebäude D, Raum 304 · 03621 3347-549 · sarah.schrecke@schule.thueringen.de A. Erbe: Turnhalle · 03621 3347-614 · andreas.erbe@schule.thueringen.de. Alternativ über das Sekretariat
Schulsozialarbeit – Anja Schüller / Sabine Klein	Gebäude D, Raum 323 · 03621 3347-563 · anja.schueller@bszhm.de · sabine.klein@bszhm.de; Beratung, Begleitung und Vernetzung
Fachbereichs- / Abteilungsleitungen	Gemäß Anlage 13.1; erreichbar über das Sekretariat 03621 3347-0 Fachbereichsbezogene Unterstützung und Weiterleitung
Sekretariat – B. Spittel / A. Hansen	03621 3347-0 · sekretariat@bsz-hm.de; Erreichbarkeit herstellen und an zuständige Stellen weiterleiten
Sonderfall: Verdacht gegen die Schulleitung	Unmittelbar die stellvertretende Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt informieren; Einzelheiten siehe Kapitel 11 und Anlage 13.2

Externe Fach-, Beratungs- und Notfallstellen sind in Anlage 13.2 aufgeführt. Bei unmittelbarer Gefahr gelten die Notrufnummern 110 und 112.

Unterschriftenblatt – Nachweis der Beschäftigtenbelehrung

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Belehrung durchgeführt und die genannten Inhalte bekannt gemacht wurden. Die Unterschrift dokumentiert die Teilnahme und ersetzt nicht die eigenständige Pflicht, die verbindlichen Regelungen des Schutzkonzeptes einzuhalten.

Angaben zur durchgeführten Belehrung			
Bereich / Funktion		Schuljahr	
Datum / belehrende Person		Art	☐ Erstbelehrung ☐ Wiederholung ☐ anlassbezogen
Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	ggf. Nachbelehrung / (Datum / Kürzel)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

13.7 Kurzleitfaden bei Beobachtung, Mitteilung oder Verdacht

Diese Kurzübersicht ersetzt nicht den Interventionsplan in Kapitel 11. Bei unmittelbarer Gefahr: Schutz herstellen und 110 beziehungsweise 112 verständigen.

Schritt	Handlung
1. Ruhe bewahren	Situation ernst nehmen; keine vorschnelle Bewertung oder eigenständige Ermittlung.
2. Zuhören und schützen	Betroffene Person aus der akuten Situation bringen; aufmerksam zuhören; nicht drängen.
3. Keine Geheimhaltung versprechen	Vertraulichkeit zusichern, aber erklären, dass zum Schutz geeignete Fachpersonen einbezogen werden müssen.
4. Nicht suggestiv befragen	Nur offene, notwendige Verständnisfragen stellen; keine Detailbefragung oder Konfrontation.
5. Wörtlich dokumentieren	Datum, Uhrzeit, Ort, Beobachtung und möglichst genaue Aussagen festhalten; Beobachtung und Bewertung trennen.
6. Beweise / Geräte sichern	Digitale Inhalte nicht weiterleiten oder vervielfältigen. Bei begründetem Verdacht Smartphones, Smartwatches oder andere relevante digitale Endgeräte im Rahmen schulischer Befugnisse vorläufig sichern und unverzüglich der Schulleitung übergeben; Geräte nicht eigenständig durchsuchen.
7. Schulleitung informieren	Unverzüglich, persönlich und vertraulich; bei Befangenheit an die nächsthöhere zuständige Stelle.
8. Weitere Schritte abstimmen	Fachberatung, Jugendamt, Schulpsychologie oder Polizei nur nach Zuständigkeit und Dringlichkeit einbeziehen.
9. Betroffene Person begleiten	Nächste Schritte verständlich erklären; Schutz, Nachsorge und verlässliche Ansprechperson organisieren.
10. Kreis klein halten	Kreis der Mitwissenden so klein wie möglich halten; Informationen nur an Personen weitergeben, die sie für Schutz, Fallsteuerung, Beratung oder gegebenenfalls Strafverfolgung benötigen.

Unbedingt vermeiden

- die beschuldigte Person eigenständig konfrontieren oder informieren,
- eigene Nachforschungen, Zeugenbefragungen oder Beweissammlungen durchführen,
- Betroffene zu Aussagen drängen oder Verantwortung für das weitere Vorgehen übertragen,
- den Fall im Kollegium, in Messenger-Gruppen oder gegenüber nicht zuständigen Personen besprechen,
- unhaltbare Zusagen machen oder einen bestimmten Ausgang versprechen.

Ergänzend stellt Anlage 13.8 die fünf fallbezogenen Verfahrenswege 11.2 bis 11.6 in einer tabellarischen Kurzorientierung gegenüber.

13.8 Handlungsleitfaden zu den fallbezogenen Verfahrenswegen 11.2–11.6

Diese Kurzorientierung fasst die fünf fallbezogenen Verfahrenswegen des Interventionsplans in Kapitel 11 zusammen. Sie dient der schnellen Orientierung im Verdachts- und Ereignisfall. Die ausführlichen Regelungen der Abschnitte 11.1 bis 11.8 sowie die schulischen Unterlagen zum Krisen- und Notfallmanagement bleiben maßgeblich.

Fall 1 (11.2)	Fall 2 (11.3)	Fall 3 (11.4)	Fall 4 (11.5)	Fall 5 (11.6)
Gefährdung im familiären oder außerschulischen Umfeld	Verdacht gegen schulische Beschäftigte oder andere Erwachsene	Grenzverletzungen und Übergriffe unter Schülerinnen und Schülern	Grenzverletzungen und Übergriffe gegen Beschäftigte durch Schülerinnen und Schüler	Grenzverletzungen und Übergriffe unter Beschäftigten
1. Erstkontakt und unmittelbares Vorgehen				
- Hinweis/Beobachtung ernst nehmen; Ruhe und geschützten Rahmen herstellen. - Nur notwendige offene Fragen; Kernaussagen zeitnah dokumentieren. - Schulleitung unverzüglich informieren; keine Konfrontation oder eigene Beweisaufnahme.	- Verdacht unverzüglich der Schulleitung melden. - Keine kollegiale Vorabklärung, Konfrontation oder informelle Befragung. - Sachlich dokumentieren; betroffene Person ernst nehmen und über nächste Schritte informieren.	- Situation beenden; Beteiligte trennen und Aufsicht sichern. - Zunächst getrennt anhören; keine Mediation, Gegenüberstellung oder gemeinsame Aussprache. - Sachlich dokumentieren; keine suggestiven Fragen oder eigenen Nachforschungen.	- Akuten Übergriff beenden; Schulleitung sofort informieren. - Betroffene beschäftigte Person schützen; Wahrnehmungen und Maßnahmen dokumentieren. - Keine eigenen Ermittlungen, erzwungenen Aussprachen oder vorschnellen Konfrontationen.	- Akuten Übergriff beenden; Schulleitung informieren. - Betroffene Person schützen; Wahrnehmungen und Maßnahmen vertraulich dokumentieren. - Keine eigenen Ermittlungen, öffentlichen Erörterungen oder vorschnellen Konfrontationen.
2. Sofortige Schutzmaßnahmen				
- Schutz der betroffenen Person hat Vorrang. - Sorgeberechtigte nicht vorschnell informieren, wenn sie als Verursachende in Betracht kommen oder Schutz gefährdet würde. - Mitwisserkreis auf erforderliche Personen beschränken.	- Verhältnismäßige Sofortmaßnahmen: z. B. Kontaktunterbindung, Aufsicht, Trennung, Vertretung oder Hausrecht. - Feste schulische Ansprechperson benennen. - Informationen nur an den erforderlichen Personenkreis.	- Sicheren Aufenthaltsort und Aufsicht gewährleisten. - Sexualisierte sowie schwere, wiederholte oder systematische Übergriffe unverzüglich der Schulleitung melden. - Schutz vor Gerüchten und weiterer Belastung.	- Räumliche Trennung und nötige organisatorische Anpassungen. - Schutzmaßnahmen nicht bis zur abschließenden Sachverhaltsklärung aufschieben. - Mitwisserkreis klein halten; keine öffentliche Erörterung im Kollegium.	- Trennung, organisatorische Änderungen oder Hausrecht im Rahmen schulischer Befugnisse prüfen. - Schutz vor Repressalien und vermeidbarer Gerüchtebildung. - Personalrechtliche Sofortmaßnahmen mit zuständiger Stelle abstimmen.
3. Fallsteuerung und Einbeziehung weiterer Stellen				
- Schulleitung veranlasst Gefährdungseinschätzung; Schulpsychologie/erfahrene Fachkraft, ggf. Fachberatung. - Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung. - Schulamt/BV nur wenn erforderlich; Polizei bei möglicher Straftat oder erforderlicher Beweissicherung.	- Bei schulischen Beschäftigten Schulamt/personalf. Stelle unverzüglich einbeziehen. - Bei externen/betrieblichen Erwachsenen zuständige Institution zweckgebunden einbeziehen. - Polizei bei akuter Gefahr, möglicher Straftat oder erforderlicher Beweissicherung; bei Verdacht gegen Schulleitung direkt an Schulamt.	- Schulleitung prüft Schutz-, pädagogische und ggf. Ordnungsmaßnahmen. - Jugendamt, Schulamt, Polizei oder Fachberatung nach Kindeswohl, Schwere, Straftat und Gefährdung. - Sorgeberechtigte Minderjähriger abgestimmt informieren, soweit der Schutz nicht gefährdet wird.	- Sorgeberechtigte Minderjähriger einbeziehen, soweit Schutz und Intervention nicht gefährdet werden. - Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung; Polizei bei Straftat nach gesetzlichen Vorgaben. - Schulamt bei Betroffenheit/Befangenheit der Schulleitung bzw. wenn Schwere oder Meldepflicht es erfordern.	- Bei sexualisierter Gewalt, erheblichen Übergriffen, Drohungen, körperlicher Gewalt oder Straftat: Schulamt/personalf. Stelle unverzüglich. - Sonstige Grenzverletzungen nach Art, Schwere, Wiederholung, Machtgefälle und Belastungswirkung behandeln. - Polizei nach gesetzlichen Vorgaben; bei extern Beschäftigten Arbeitgeber/zuständige Stelle abgestimmt einbeziehen.
4. Weitere Maßnahmen und Beteiligung				
- Sorgeberechtigte nur einbeziehen, wenn der Schutz nicht gefährdet wird. - Bei Volljährigen Selbstbestimmung und Datenschutz beachten. - Schule bleibt nach Übergabe an Fachstelle/Behörde verlässliche Anlaufstelle.	- Keine Vorverurteilung; Anhörung/Mitwirkung durch zuständige Stellen. - Bei Minderjährigen Sorgeberechtigte einbeziehen, soweit der Schutz nicht gefährdet wird. - Dienst-/arbeitsrechtliche Prüfung ausschließlich durch zuständige Stellen.	- Pädagogische und ggf. Ordnungsmaßnahmen umsetzen. - Digitale Inhalte nicht weiterleiten; bei strafbaren Darstellungen fachlichen/polizeilichen Rat einholen. - Auswirkungen auf Lerngruppe, Aufsicht und Unterricht berücksichtigen.	- Schulleitung prüft pädagogische sowie ggf. Erziehungs-/Ordnungsmaßnahmen. - Personalvertretung sowie ggf. Gleichstellungs-/Schwerbehindertenvertretung können einbezogen werden. - Auswirkungen auf Lerngruppe und Unterricht prüfen.	- Dienst-/arbeitsrechtliche Maßnahmen durch zuständige Stellen. - Personalvertretung sowie ggf. Gleichstellungs-/Schwerbehindertenvertretung können jederzeit einbezogen werden. - Auswirkungen auf Schülerinnen/Schüler und Lernumgebung prüfen.
5. Unterstützung, Nachsorge und Abschluss				
- Feste schulische Ansprechperson; Beratungs- und Hilfskontakte vermitteln. - Bei Volljährigen geeignete Erwachsenenhilfen anbieten. - Nach Übergabe Kontakt halten, ohne therapeutische oder ermittelnde Aufgaben zu übernehmen.	- Feste schulische Ansprechperson; Schutzmaßnahmen fortlaufend prüfen. - Bei nicht bestätigtem Verdacht Rehabilitation nach 11.8. - Externe Fachberatung/Nachsorge anbieten.	- Betroffene Person schützen; beschuldigte Schülerin/beschuldigten Schüler pädagogisch begleiten. - Bei Bedarf Nachsorge für Lerngruppe; Schutzmaßnahmen regelmäßig prüfen. - Hilfe- und Beratungsangebote vermitteln.	- Personalvertretung sowie Schulpsychologie, psychosoziale oder spezialisierte Fachberatung anbieten. - Entlastung und Nachsorge einleiten. - Sicheres, gewaltfreies Arbeits- und Lernumfeld wiederherstellen.	- Personalvertretung sowie Schulpsychologie, psychosoziale oder spezialisierte Fachberatung anbieten. - Nachsorge und Schutz vor weiteren Belastungen organisieren. - Sicheres Arbeitsumfeld und professionelle Zusammenarbeit wiederherstellen.
Übergreifende verbindliche Standards				
- Schutz hat Vorrang vor Aufklärung: notwendige Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor einer abschließenden Bewertung. - Mitwisserkreis so klein wie möglich; Informationen nur „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ weitergeben. - Keine eigenen Ermittlungen, öffentlichen Erörterungen, vorschnellen Konfrontationen oder Weitergabe möglicher Beweismittel. - Digitale Endgeräte (z. B. Smartphone/Smartwatch) nur bei begründetem Sachbezug nach Maßgabe der rechtlich zulässigen schulischen Maßnahmen vorläufig sichern, unverzüglich der Schulleitung übergeben und nicht eigenständig durchsuchen. - Bei unmittelbarer Gefahr Sofortmaßnahmen treffen und 110 bzw. 112 verständigen. - Dokumentation nach Anlagen 13.10 und 13.11; maßgeblich bleiben die Abschnitte 11.1 bis 11.8.				

13.9 Rehabilitationsverfahren und Rehabilitationsplan

Diese Anlage dient der strukturierten Rehabilitation nach Abschluss einer Verdachtsklärung. Sie wird verwendet, wenn ein Verdacht ausgeräumt, nicht bestätigt beziehungsweise nicht weiter aufrechterhaltbar oder nicht abschließend klärbar ist. Eine fehlende Bestätigung des Verdachts ist nicht automatisch mit der Feststellung gleichzusetzen, dass der ursprüngliche Hinweis falsch oder unbegründet war.

Vertrauliche Falldokumentation – Zugriff nur für die mit dem Verfahren beauftragten Personen.

A. Angaben zum Vorgang

Angabe	Eintrag	Angabe	Eintrag
Vorgangszeichen		fallführende Person	
Datum der Ergebnisfeststellung		Datum Abschluss Interventionsverfahren	
zu rehabilitierende Person		Funktion	☐ Schüler/in ☐ Beschäftigte/r ☐ sonstige Person
Bei Beschäftigten	Abstimmung	Stelle/Ansprechpartner/in	Datum
Abstimmung mit Staatlichem Schulamt / personalführender Stelle	☐ erforderlich ☐ erfolgt		

B. Ergebnis der Verdachtsklärung

Ergebnis	Einordnung / Dokumentation
☐ Verdacht ausgeräumt	Ausreichende Erkenntnisse sprechen gegen das Zutreffen des Verdachts.
☐ Verdacht nicht bestätigt / nicht weiter aufrechterhaltbar	Es besteht keine ausreichende Grundlage für weitere Maßnahmen aufgrund des Verdachts.
☐ Sachverhalt nicht abschließend klärbar	Schuld oder Unschuld kann nicht abschließend festgestellt werden; Einschränkungen ohne tragfähige Grundlage werden beendet.
☐ Verfahren an externe zuständige Stelle übergeben	Schulische Schutz-, Fürsorge- und Dokumentationspflichten bestehen fort, soweit dies weiterhin erforderlich ist.
Datum / Entscheidung durch / wesentliche Begründung	

C. Festgestellte Auswirkungen des Verdachts

✓	Auswirkung	Bemerkung
☐	keine erkennbaren Auswirkungen	
☐	Einschränkung im Unterricht / Arbeitsbereich	
☐	soziale Ausgrenzung / Mobbing	
☐	Gerüchte / Rufschädigung	
☐	Belastung im Kollegium	
☐	Belastung innerhalb einer Lerngruppe	
☐	Auswirkungen auf Ausbildungsbetrieb / Praktikum	
☐	dienstliche / personalrechtliche Auswirkungen	
☐	sonstige Auswirkungen	

D. Überprüfung bisheriger Schutz- und Einschränkungsmaßnahmen

Maßnahme	Beenden / ändern / fortführen	verantwortlich	Frist / erledigt am

E. Informationsstand und sachliche Korrektur

Grundsatz: So viel Information wie erforderlich, so wenig Information wie möglich. Eine Rehabilitation wird nicht breiter kommuniziert als der ursprüngliche Verdacht.

Personenkreis		Kenntnis vom ursprünglichen Verdacht	Abschluss-/Korrekturinformation erforderlich
Kollegium / einzelne Beschäftigte		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Schülerinnen und Schüler / Lerngruppe		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Sorgeberechtigte		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Ausbildungsbetrieb / Praktikumsstelle		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Staatliches Schulamt / personalführende Stelle		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Personalrat / Interessenvertretung		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
externe Fachstelle		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
sonstige Personen/Stellen		☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Angabe	Eintrag	Angabe	Eintrag
Wer informiert?		Bis wann?	
Welche sachliche Klarstellung ist erforderlich?			

Formulierungshilfen für eine erforderliche Klarstellung

Ergebnislage	mögliche Formulierung
Verdacht ausgeräumt	„Die Prüfung des betreffenden Sachverhalts ist abgeschlossen. Der erhobene Verdacht hat sich als nicht zutreffend erwiesen. Soweit aufgrund des Verdachts vorläufige Maßnahmen getroffen oder Informationen weitergegeben wurden, werden erforderliche Korrekturen vorgenommen. Weitere Angaben erfolgen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht.“
Verdacht nicht bestätigt / nicht aufrechterhaltbar	„Die Prüfung des betreffenden Sachverhalts ist abgeschlossen. Der erhobene Verdacht hat sich nicht bestätigt und wird nicht weiter aufrechterhalten. Weitere Angaben zum Vorgang erfolgen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht.“
Sachverhalt nicht abschließend klärbar	„Die Prüfung des betreffenden Sachverhalts ist abgeschlossen. Eine abschließende Klärung war nicht möglich. Für weitere schulische Maßnahmen aufgrund des Verdachts besteht derzeit keine hinreichende Grundlage. Weitere Angaben erfolgen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht.“

F. Überprüfung personenbezogener Unterlagen und Einträge

✓	Prüfpunkt	Maßnahme / Zuständigkeit / Bemerkung
☐	keine Maßnahme erforderlich	
☐	Berichtigung erforderlich	
☐	Ergänzung erforderlich	
☐	Entfernung / Löschung zu prüfen	
☐	weitere Aufbewahrung rechtlich erforderlich	
☐	sonstige Maßnahme	

G. Rückkehr zur regulären Situation und Unterstützungsangebote

✓	Prüfpunkt / Angebot	Bemerkung / Vereinbarung
☐	regulärer Einsatz / Unterrichtsbesuch wiederhergestellt	
☐	soziale Integration wiederhergestellt	
☐	bisherige Einschränkungen beendet	
☐	weitere Maßnahmen erforderlich	
☐	Gespräch mit Schulleitung	
☐	Beratungslehrkraft / Schulsozialpädagogik	
☐	schulpsychologische Beratung	
☐	externe Fachberatung	
☐	Supervision	
☐	Personalrat / Interessenvertretung	
☐	sonstiges Unterstützungsangebot	

H. Nachsorgegespräch

Das Nachsorgegespräch findet nach einer im Rehabilitationsplan festgelegten angemessenen Frist, in der Regel nach vier bis acht Wochen, statt.

Angabe	Eintrag	Angabe	Eintrag
Termin		durchgeführt von	
Ergebnis		☐ Situation normalisiert ☐ teilweise normalisiert	
weiterer Bedarf		☐ weitere Maßnahmen ☐ erneute fachliche Beratung	
Vereinbarungen			

I. Abschluss des Rehabilitationsverfahrens

✓	Abschlusskriterium	Angabe / Bemerkung
☐	erforderliche Korrekturmaßnahmen umgesetzt	
☐	keine weiteren Schutz- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich beziehungsweise verbindlich geregelt	
☐	schulische / berufliche Situation wiederhergestellt	
☐	offene Zuständigkeiten geklärt	
☐	fortbestehende Schutzbedarfe anderer Beteiligter geprüft	
☐	Abschluss mit Datum und verantwortlicher Person dokumentiert	

J. Anonymisierte Auswertung für die Qualitätssicherung

✓	Prüffrage / Handlungsfeld	Erkenntnis / weiterer Auftrag
☐	keine strukturellen Erkenntnisse	
☐	Meldewege anpassen	
☐	Zuständigkeiten nachschärfen	
☐	Schutzmaßnahmen überprüfen	
☐	Dokumentationsverfahren anpassen	
☐	externe Kooperation verbessern	
☐	Risikoanalyse / Verhaltenskodex / Prävention anpassen	
☐	Weitergabe an Arbeitsgruppe Schutzkonzept erforderlich	

13.10 Dokumentationsbogen bei Beobachtung, Mitteilung oder Verdacht

Der Bogen ist zeitnah, sachlich und lesbar auszufüllen. Beobachtungen, wörtliche Aussagen und eigene Bewertungen sind klar voneinander zu trennen. Die Aufbewahrung erfolgt geschützt und nur für zuständige Personen zugänglich.

Formularangabe	Eintrag
Akten-/Vorgangszeichen (durch zuständige Stelle)	
Datum und Uhrzeit der Dokumentation	
dokumentierende Person, Funktion und Erreichbarkeit	
Datum, Uhrzeit und Ort des Ereignisses / der Mitteilung	
betroffene Person; Klasse/Bildungsgang; Alter; minderjährig ☐ ja ☐ nein	
weitere beteiligte oder anwesende Personen	

A. Anlass der Dokumentation

Auswahl	Anlass
☐	eigene Beobachtung
☐	Mitteilung der betroffenen Person
☐	Mitteilung einer dritten Person
☐	digitaler Hinweis / Inhalt
☐	sonstiger Anlass: _____

B. Sachverhalt – genaue Beobachtung beziehungsweise möglichst wörtliche Wiedergabe

Datum/Uhrzeit	Sachliche Darstellung; wörtliche Aussagen in Anführungszeichen

C. Eigene Wahrnehmungen und Einordnung (als solche kennzeichnen)

Wahrnehmung / Einordnung	Begründung / Anhaltspunkt

D. Akute Gefährdung und sofortige Schutzmaßnahmen

Prüffrage	Angabe
Besteht unmittelbare Gefahr?	☐ nein ☐ ja, welche: _____
Wurde 110 beziehungsweise 112 verständigt?	☐ nein ☐ ja, Zeitpunkt / Rückmeldung: _____
Welche Schutzmaßnahmen wurden bereits getroffen?	
Wo befindet sich die betroffene Person jetzt und wer begleitet sie?	

E. Information und Übergabe

Datum/Uhrzeit	informierte Person/Stelle	Inhalt / vereinbarter nächster Schritt	Kürzel

F. Digitale Inhalte oder sonstige Beweismittel

Fundstelle / Art	Beschreibung ohne unnötige Vervielfältigung	Sicherung / Übergabe an

G. Abschluss der Erst-Dokumentation

Feld	Eintrag / Unterschrift
Ort und Datum	
Name der dokumentierenden Person	
Unterschrift	
Übernahme durch zuständige Stelle; Datum/Unterschrift	

13.11 Verlaufs-, Beratungs- und Übergabeprotokoll

Dieses Blatt ergänzt den Erst-Dokumentationsbogen. Es dokumentiert ausschließlich erforderliche Verfahrensschritte, Entscheidungen, Zuständigkeiten und Rückmeldungen.

Vorgangszeichen	betroffene Person / Klasse	zuständige fallführende Person

Datum/Uhrzeit	Kontakt / Maßnahme	Beteiligte Stelle(n)	Ergebnis / Vereinbarung	Verantwortlich / Frist

Aufbewahrung: getrennt von allgemein zugänglichen Schülerakten; Zugriff ausschließlich für zuständige Personen.
 Weitergabe nur auf gesetzlicher Grundlage und im erforderlichen Umfang.

13.12 Checkliste für Klassenfahrten und Lernen am anderen Ort

Die Checkliste ersetzt nicht die allgemeinen Genehmigungs-, Sicherheits- und Reiseunterlagen. Sie ergänzt diese um die Anforderungen des Schutzkonzeptes und berücksichtigt insbesondere Unterkunftsprüfung, digitale Medien, Notfallkontakt, individuelle Schutzbedarfe, Transport und Nachsorge.

Angabe	Eintrag	Angabe	Eintrag
Fahrt / Ziel		Klasse / Bildungsgang	
Zeitraum		verantwortliche Lehrkraft	
Begleitpersonen		schulische Notfallkontaktperson	

A. Grunddaten, Verantwortung und Vorbereitung

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Die verantwortliche Lehrkraft, alle Begleitpersonen und ihre Zuständigkeiten sind benannt.	
☐	Teilnehmendenzahl, Minderjährige/Volljährige, Geschlechterverteilung und besondere Schutzbedarfe wurden berücksichtigt.	
☐	Die Anzahl und Zusammensetzung der Begleitpersonen sind für Gruppe, Programm und Unterkunft angemessen.	
☐	Eine in der Schule erreichbare Kontaktperson für Not- und Verdachtsfälle ist benannt.	
☐	Reiseveranstalter, Unterkunft und Programmpartner wurden auf erkennbare Schutz- und Sicherheitsaspekte geprüft.	
☐	Notfallnummern, Beschwerdewege, medizinische Notfallinformationen und erforderliche Einwilligungen liegen geschützt vor.	

B. Unterkunft, Zimmer und sensible Bereiche

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Zimmerverteilung, Schlafbereiche und Zuständigkeiten sind transparent und diskriminierungsfrei geplant.	
☐	Lehrkräfte und weitere Erwachsene übernachten getrennt von Schülerinnen und Schülern.	
☐	Sanitär-, Dusch- und Umkleidesituationen gewährleisten Privatsphäre; bei gemeinsamer Nutzung bestehen getrennte Zeiten.	
☐	Private Zimmer von Schülerinnen und Schülern werden von Erwachsenen nur aus begründetem Anlass, angekündigt und möglichst nicht allein betreten.	

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Schlecht einsehbare Bereiche und notwendige organisatorische Schutzmaßnahmen wurden vor Ort geklärt.	
☐	Alternative Lösungen für individuelle Schutzbedürfnisse und geschlechtliche Vielfalt sind vorgesehen.	

C. Professionelle Distanz und transparente Gespräche

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Begleitpersonen kennen die Regeln zu professioneller Nähe, Distanz, Sprache und Bevorzugungsverbot.	
☐	Einzelgespräche finden möglichst einsehbar beziehungsweise für andere nachvollziehbar statt.	
☐	Einzelaufenthalte von Schülerinnen oder Schülern mit Erwachsenen in privaten oder nicht einsehbaren Räumen werden vermieden.	
☐	Körperliche Hilfen werden nur fachlich beziehungsweise situationsbedingt, angekündigt und auf das notwendige Maß beschränkt.	
☐	Geschenke, besondere Privilegien und Geheimhaltungsabsprachen sind ausgeschlossen.	

D. Aufsicht, Freizeit und Nachtregelungen

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Aufsichtsplan, Vertretungsregelungen und Erreichbarkeit der Begleitpersonen sind festgelegt.	
☐	Treffpunkte, Rückkehrzeiten, Bewegungsräume und Regeln für Kleingruppen sind eindeutig vereinbart.	
☐	Nacht-, Ruhe- und Zimmerbesuchsregeln sowie Konsequenzen bei Verstößen sind bekannt.	
☐	Regeln zu Alkohol, Tabak, anderen Substanzen und digitalen Endgeräten sind geklärt.	
☐	Risiken durch Gruppendruck, Ausgrenzung, Einschüchterung und Mobbing werden aktiv beobachtet.	
☐	Bei Unterrichts- oder Programmausschluss bleibt eine geeignete Aufsicht beziehungsweise Betreuung gewährleistet.	

E. Information, Beteiligung und Beschwerdewege

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Schülerinnen und Schüler wurden zu Grenzen, respektvollem Verhalten, Hilfemöglichkeiten und Meldewegen informiert.	
☐	Mindestens zwei erreichbare Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts beziehungsweise unterschiedlicher Perspektiven sind benannt.	
☐	Schülerinnen und Schüler wissen, dass sie Gespräche beenden und Hilfe auch außerhalb der Begleitgruppe suchen dürfen.	
☐	Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte minderjähriger Teilnehmender wurden über wesentliche Regeln und Kontaktwege informiert.	
☐	Die Regeln wurden verständlich, bei Bedarf barrierearm oder sprachlich unterstützt vermittelt.	

F. Digitale Medien, Fotos und Kommunikation

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Kommunikation erfolgt ausschließlich über die in Anlage 13.4 als freigegeben ausgewiesenen schulischen Wege.	
☐	Regeln für Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie deren Veröffentlichung sind geklärt.	
☐	Aufnahmen in Schlaf-, Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereichen sind ausnahmslos untersagt.	
☐	Vorfälle in Gruppen-Chats, sexualisierte Inhalte oder unerlaubte Weitergaben werden unverzüglich aufgegriffen.	

G. Transport, Gesundheit und Notfälle

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Transportwege und Aufsicht während der An- und Abreise sind geklärt.	
☐	Einzelfahrten mit privaten Fahrzeugen werden vermieden; notwendige Fahrten werden nach Anlage 13.16 dokumentiert.	
☐	Erste-Hilfe-Ausstattung und Zuständigkeiten sind geklärt; medizinische Daten werden getrennt und geschützt verwahrt.	
☐	Bei akuter Gefahr sind Vorgehen, Sammelpunkte und Notrufwege bekannt.	

H. Nachbereitung

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Auffällige Situationen, Beschwerden und getroffene Maßnahmen wurden sachlich dokumentiert.	
☐	Betroffene Personen erhielten erforderliche Nachsorge und Informationen zu weiteren Hilfen.	
☐	Verbesserungsbedarfe wurden an die zuständige Leitung weitergegeben.	
☐	Erkenntnisse werden bei zukünftigen Fahrten und bei der Fortschreibung des Schutzkonzeptes berücksichtigt.	

Feld	Eintrag / Unterschrift
verantwortliche Lehrkraft	
Datum	
Unterschrift	
Kenntnisnahme zuständige Leitung	

13.13 Checkliste für Praktika und externe Lernorte

Die Checkliste gilt insbesondere für Praktika der Vollzeit- und Wahlschulformen sowie für weitere externe Lernorte. Bei dualen Ausbildungsverhältnissen werden die jeweiligen Zuständigkeiten von Schule, Ausbildungsbetrieb und zuständigen Stellen berücksichtigt.

Angabe	Eintrag	Angabe	Eintrag
Schülerin/Schüler		Klasse/Bildungsgang	
Betrieb/Einrichtung		Zeitraum	
betriebliche Ansprechperson		schulische Ansprechperson	

A. Vorbereitung und Zuständigkeiten

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Praktikumsstelle, Zeitraum, Einsatzbereiche und verantwortliche betriebliche Betreuungsperson sind dokumentiert.	
☐	Eine schulische Ansprechperson und eine Vertretung sind benannt und für die Schülerin beziehungsweise den Schüler erreichbar.	
☐	Der Praktikumsbetrieb wurde auf das schulische Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen.	
☐	Meldewege bei Grenzverletzungen, Übergriffen und akuter Gefahr sind zwischen Schule und Betrieb geklärt.	
☐	Bei Minderjährigen sind Sorgeberechtigte über die wesentlichen Ansprech- und Beschwerdewege informiert.	

B. Information der Schülerinnen und Schüler

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Rechte, persönliche Grenzen, berufliche Weisungsbefugnis und das Recht, unangemessene Situationen abzulehnen, wurden besprochen.	
☐	Die schulischen und betrieblichen Ansprechpersonen sowie externe Hilfen sind bekannt.	
☐	Die Schülerin beziehungsweise der Schüler weiß, wie die Schule auch außerhalb der Besuchstermine erreicht werden kann.	
☐	Abhängigkeiten durch Bewertung, Praktikumszeugnis oder mögliche Ausbildungsübernahme wurden thematisiert.	

C. Arbeitsplatz und Betreuung

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Einzelarbeit in abgelegenen, verschlossenen oder nicht einsehbaren Bereichen wurde geprüft und soweit möglich vermieden.	
☐	Körpernahe Tätigkeiten, Umkleiden, Sanitärbereiche und notwendige Arbeitskleidung wurden auf Schutz der Intimsphäre geprüft.	
☐	Unterbringung, Dienstreisen oder Beförderungen durch betriebliche Betreuungspersonen sind transparent geregelt.	
☐	Digitale Kommunikation findet dienstlich, sachlich und über nachvollziehbare Wege statt.	

D. Praktikumsbesuch und Rückmeldung

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Gespräche mit Schülerinnen und Schülern finden in geeigneten, möglichst einsehbaren Räumen statt.	
☐	Es besteht eine vertrauliche Rückmeldemöglichkeit ohne Anwesenheit der betrieblichen Betreuungsperson.	
☐	Rückmeldungen werden regelmäßig und nicht erst am Ende des Praktikums eingeholt.	
☐	Hinweise auf Grenzverletzungen werden sachlich dokumentiert und unverzüglich an die zuständige Leitung weitergegeben.	

E. Abschluss und Auswertung

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Die Schülerin beziehungsweise der Schüler wurde nach Schutzgefühl, Ansprechbarkeit und problematischen Situationen befragt.	
☐	Erforderliche Nachsorge- oder Unterstützungsmaßnahmen wurden eingeleitet.	
☐	Erkenntnisse zur Eignung des Praktikumpartners wurden dokumentiert.	
☐	Erforderliche Änderungen für künftige Praktika oder Vertragsunterlagen wurden weitergegeben.	

verantwortliche Lehrkraft	Datum	Unterschrift	Auswertung erfolgt am

13.14 Checkliste für Einzelgespräche, Beratung und notwendige körperliche Nähe

Diese Checkliste dient als Planungs- und Reflexionshilfe. Sie ist nicht für jede kurze Alltagssituation auszufüllen, sondern bei vorhersehbaren, sensiblen oder wiederkehrenden Einzel- und Nähe-Situationen heranzuziehen.

Angabe	Eintrag	Angabe	Eintrag
Anlass / Situation		Ort	
Datum / Zeit		verantwortliche Person	

A. Gesprächsrahmen

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Anlass, Ziel, voraussichtliche Dauer und Rolle der Gesprächsführenden sind geklärt.	
☐	Ort und Zeitpunkt sind für andere zuständige Personen nachvollziehbar.	
☐	Der Raum ist möglichst einsehbar; die betroffene Person kann den Ausgang ungehindert erreichen.	
☐	Die Tür bleibt nach Möglichkeit geöffnet oder ein Sichtfenster ermöglicht Transparenz.	
☐	Private Räume und Treffen außerhalb schulischer Zusammenhänge werden nicht genutzt.	

B. Gesprächsführung und Vertraulichkeit

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Vertraulichkeit und deren Grenzen aufgrund des Schutzauftrags werden zu Beginn verständlich erläutert.	
☐	Die betroffene Person kann das Gespräch unterbrechen oder beenden und eine Vertrauensperson hinzuziehen.	
☐	Es werden keine Geheimhaltungsabsprachen, Drohungen, Schuldzuweisungen oder unhaltbaren Zusagen gemacht.	
☐	Dokumentiert werden nur erforderliche Inhalte, sachlich und datenschutzgerecht.	

C. Körperliche Hilfestellung und Nähe

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Körperliche Nähe ist fachlich, pädagogisch, gesundheitlich oder sicherheitsbedingt erforderlich.	
☐	Zweck und Art der Berührung werden vorher angekündigt und verständlich erläutert.	
☐	Zustimmung, Unsicherheit und Ablehnung werden respektiert; soweit möglich wird eine Alternative angeboten.	
☐	Berührungen werden auf das notwendige Maß und die erforderliche Dauer beschränkt.	
☐	Bei akuter Gefahr oder Erster Hilfe wird anschließend transparent erklärt und dokumentiert, was erforderlich war.	

D. Einzelunterweisung in Werkstatt, Labor oder Unterricht

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Einzelunterweisungen finden möglichst im Sicht- oder Hörbereich weiterer Personen statt.	
☐	Neben-, Material-, Maschinen- oder Vorbereitungsräume werden nicht unnötig allein aufgesucht.	
☐	Hände-Führen und körpernahe fachpraktische Demonstrationen werden vorher erläutert und nur soweit notwendig durchgeführt.	
☐	Persönliche Grenzen und besondere Schutzbedarfe werden berücksichtigt.	

13.15 Checkliste für digitale Kommunikation und digitale Räume

Die Checkliste konkretisiert den Verhaltenskodex und unterstützt die Einrichtung digitaler Kurse, Gruppen, Videokonferenzen und Kommunikationswege.

Angabe	Eintrag	Angabe	Eintrag
Plattform / Angebot		Verantwortliche Person	
Zielgruppe		Zeitraum	

A. Kommunikationsweg und Rollen

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Für schulische Kommunikation werden ausschließlich die in Anlage 13.4 als freigegeben ausgewiesenen schulischen Kommunikationswege genutzt.	
☐	Private Messenger, soziale Netzwerke und private Accounts werden nicht zur Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern genutzt.	
☐	Individuelle Kommunikation ist sachlich, zweckgebunden und nachvollziehbar; Gruppenkommunikation wird bevorzugt, soweit sie geeignet ist.	
☐	Kommunikationszeiten und Erwartungen an Erreichbarkeit sind transparent geklärt.	

B. Inhalte, Daten und Aufnahmen

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Es werden nur erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet und nur für den vorgesehenen schulischen Zweck genutzt.	
☐	Foto-, Video- und Tonaufnahmen erfolgen nur auf zulässiger Grundlage und mit erforderlicher Einwilligung beziehungsweise Genehmigung.	
☐	Persönliche, intime, sexualisierte oder pornografische Inhalte werden weder angefordert noch gespeichert, gezeigt oder verbreitet.	
☐	Aufnahmen aus Umkleide-, Dusch-, Sanitär- und vergleichbaren Schutzbereichen sind ausnahmslos untersagt.	

C. Gruppenräume und Moderation

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Zugriffsrechte, Teilnehmendenkreis und Moderationsverantwortung sind geklärt.	
☐	Sexualisierte, diskriminierende, beleidigende oder bloßstellende Beiträge werden unverzüglich gesichert, gemeldet und bearbeitet.	
☐	Schülerinnen und Schüler kennen Melde-, Blockier- und Beschwerdemöglichkeiten.	
☐	Nicht mehr benötigte Gruppen, Konten und Zugriffsrechte werden zeitnah beendet.	

D. Verdacht auf digitale Grenzverletzung

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Fundstelle, Absender, Zeitpunkt und Inhalt werden sachlich dokumentiert, ohne unnötige Weiterleitung oder Vervielfältigung.	
☐	Beschuldigte Personen werden nicht eigenständig konfrontiert; die Schulleitung wird informiert.	
☐	Bei akuter Gefahr oder strafrechtlich relevanten Inhalten erfolgt das weitere Vorgehen nach Kapitel 11.	
☐	Betroffene erhalten Schutz, Beratung und Unterstützung beim Sichern beziehungsweise Sperren ihrer Zugänge.	

13.16 Checkliste und Dokumentation notwendiger Beförderungen

Einzelfahrten von Beschäftigten oder Betreuungspersonen mit Schülerinnen und Schülern in privaten oder dienstlichen Fahrzeugen sind grundsätzlich zu vermeiden und nur aus zwingenden schulischen Gründen zulässig.

Angabe	Eintrag	Angabe	Eintrag
Fahrzweck		Datum / Uhrzeit	
Start / Ziel		Fahrzeug / Kennzeichen	
fahrende Person		mitfahrende Person(en)	

A. Erforderlichkeit und Alternativen

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Die Fahrt ist schulisch erforderlich und kann nicht angemessen durch öffentliche Verkehrsmittel, Sammeltransport oder andere Alternativen ersetzt werden.	
☐	Eine Einzelbeförderung wird vermieden; soweit möglich fahren mehrere Schülerinnen beziehungsweise Schüler mit.	
☐	Fahrt, Route, Zeit, Zweck und beteiligte Personen sind vorab nachvollziehbar festgelegt.	

B. Transparenz und Einwilligung

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Die Schulleitung beziehungsweise zuständige Leitung ist vorab informiert.	
☐	Die Schülerin beziehungsweise der Schüler wurde über Ablauf und Verhalten informiert und stimmt der Fahrt zu.	
☐	Bei Minderjährigen sind die Sorgeberechtigten vorab informiert; eine erforderliche Zustimmung liegt vor.	
☐	Änderungen oder ungeplante Fahrten werden unverzüglich dokumentiert und gemeldet.	

C. Durchführung

✓	Prüfpunkt	Bemerkung / Maßnahme
☐	Die Fahrt erfolgt auf direktem, sachlich begründetem Weg ohne private Erledigungen oder Umwege.	
☐	Die professionelle Rolle und eine sachliche Gesprächsführung werden gewahrt.	
☐	Soweit möglich sitzen Schülerinnen und Schüler auf der Rückbank.	
☐	Nach Abschluss werden Abweichungen oder Auffälligkeiten dokumentiert.	

Zusätzliche Dokumentation	Eintrag
Begründung, warum keine geeignete Alternative bestand	
Information / Zustimmung der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen	☐ liegt vor ☐ nicht erforderlich Datum: _____
Information der zuständigen Leitung	Person: _____ Datum/Uhrzeit: _____
Abweichungen / besondere Vorkommnisse	

Feld	Eintrag / Unterschrift
fahrende Person	
mitfahrende Schülerin / mitfahrender Schüler	
Datum	
Kenntnisnahme Leitung	

13.17 Beschlussfassung, Inkrafttreten und Bekanntmachung

Das Schutzkonzept tritt nach Beratung und Beschlussfassung durch die zuständigen schulischen Gremien zu dem festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Es wird den Beschäftigten bekannt gemacht und in geeigneter Form für Schülerinnen und Schüler, Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte sowie Kooperationspartner zugänglich gemacht.

Verfahrensschritt	Datum	Ergebnis / Fundstelle	Unterschrift / Freigabe
Beratung in der Lehrerkonferenz			
Beteiligung der Schülervertretung			
Beteiligung der Elternvertretung / Schulkonferenz, soweit einschlägig			
Beteiligung des Personalrats, soweit einschlägig			
Beschluss der Schulkonferenz / zuständigen Gremien			
Freigabe durch die Schulleitung			
Inkrafttreten			
Veröffentlichung / interne Bekanntmachung			

Verteiler und Zugänglichkeit

Empfänger / Ort	Form der Bereitstellung	Datum / verantwortlich
Kollegium und weitere Beschäftigte		
Schülerinnen und Schüler		
Eltern / Sorgeberechtigte		
Ausbildungs- und Praktikumpartner		
Schulhomepage – öffentliche Fassung		
Schulinterne Ablage – gültige interne Anlagen IA 1 bis IA 9		

Die öffentliche Fassung enthält keine ausgefüllten personenbezogenen Fallunterlagen und keine Inhalte der internen Anlagen nach Kapitel 14. Die internen Anlagen werden separat geführt und entsprechend ihrer Zweckbestimmung sowie den festgelegten Zugriffsrechten bereitgestellt.

14. Interne Anlagen zum Schutzkonzept

Ergänzend zum veröffentlichten Schutzkonzept führt die Schule interne Arbeits-, Steuerungs- und Dokumentationsunterlagen. Sie sind Bestandteil der Umsetzung und Qualitätssicherung des Schutzkonzeptes, werden jedoch aufgrund ihres vertraulichen, sicherheitsrelevanten oder regelmäßig fortzuschreibenden Inhalts nicht mit der öffentlichen Fassung veröffentlicht. Die Kennzeichnung „intern“ bedeutet nicht automatisch „vertraulich“; Zugriff und Weitergabe richten sich nach Zweck, Inhalt und Schutzbedarf der jeweiligen Anlage. IA 1 ist ausdrücklich vertraulich zu behandeln.

Die internen Anlagen werden als eigenständige Dokumente geführt. Änderungen, die ausschließlich operative Daten, Termine, Kosten, Zuständigkeiten oder Dokumentationsstände betreffen, können unabhängig vom Gesamttext fortgeschrieben werden. Grundlegende inhaltliche Änderungen des Schutzkonzeptes unterliegen weiterhin den Regelungen zur Beratung und Beschlussfassung nach Abschnitt 12.6.

Kennz.	Interne Anlage	Zweck / Pflege	Veröffentlichungsstatus
IA 1	Interne räumliche Gefährdungsübersicht und Maßnahmenliste	Gebäude- und bereichsbezogene Risiken, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Prüffristen; mindestens jährlich und anlassbezogen prüfen.	vertraulich – nicht veröffentlichen
IA 2	Schuljahres-Präventionsplan Berufsvorbereitungsjahr	Schuljahresbezogene Planung und Dokumentation der Präventionsschwerpunkte im BVJ.	intern – nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung
IA 3	Schuljahres-Präventionsplan Berufsfachschule	Schuljahresbezogene Planung und Dokumentation der Präventionsschwerpunkte in der Berufsfachschule.	intern – nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung
IA 4	Schuljahres-Präventionsplan Sprachklassen	Schuljahresbezogene Planung und Dokumentation der Präventionsschwerpunkte in den Sprachklassen.	intern – nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung
IA 5	Dokumentation der Präventionsangebote im dualen Bereich	Fortlaufende Dokumentation umgesetzter Präventionsangebote nach Bildungsgang, Fach/Fachbereich, Zielgruppe, Umfang und Verantwortung.	intern – nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung
IA 6	Übersicht bewährter Präventionsprojekte und externer Angebote	Pflege bewährter Projekte mit Zielgruppe, Inhalt, Kosten, Ansprechpersonen, Kontaktdaten und organisatorischen Hinweisen.	intern – nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung
IA 7	Jahrescheck Qualitätssicherung und Fortschreibung	Dokumentation der mindestens jährlichen strukturierten Bestandsaufnahme und offener Maßnahmen.	intern – nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung
IA 8	Fortbildungs-, Sensibilisierungs- und Multiplikationsplanung	Schuljahres- und mehrjährig angelegte Planung von Basissensibilisierung, Fortbildungen, Vertiefungen und der Rückspiegelung externer Fortbildungen in das Kollegium.	intern – nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung
IA 9	Versions- und Änderungsübersicht	Nachvollziehbare Dokumentation der Fassungen und wesentlichen Änderungen des Schutzkonzeptes sowie seiner Anlagen.	intern – nicht Bestandteil der öffentlichen Fassung